



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 24. September 2026	Nr. 37
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2209 über die Änderung des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes. Vom 24. Juni 2026	922
Gesetz Nr. 2210 34. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz). Vom 24. Juni 2026	927
Gesetz Nr. 2214 zur Neuregelung des Beurteilungsrechts für die saarländischen Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 16. September 2026	930
Gesetz Nr. 2215 zur Novellierung des Gesetzes über die Fachhochschule für Verwaltung. Vom 16. September 2026	932
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des gehobenen Dienstes, Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst, Fachgebiet Verwaltungsinformatik(APO g. D. VwI). Vom 10. September 2026.	940
Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU Boden und Altlasten). Vom 7. September 2026	957
Ausführungsbestimmungen zu den §§ 23 bis 23h des Gesetzes Nr. 1103 über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz — AbgG SL). Vom 24. Juli 2026	957
Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Richtlinie über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern (Krankenhausbaurichtlinie — KhBauR). Vom 1. September 2026.	959

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes. Vom 24. Juni 2026	960
Ausschreibung einer Notarstelle	978
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 14. September 2026	978
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 14. September 2026	980
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 14. September 2026	982

A. Amtliche Texte

Gesetze

202

Gesetz Nr. 2209 über die Änderung des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes

Vom 24. Juni 2026

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes

Das Gesetz über den Landtag des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (Amtsbl. I S. 817), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin“.
- b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin“.
- c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Aufgaben der Schriftführer und Schriftführerinnen“.
- d) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Vorsitz“.
- e) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Zeugen und Zeuginnen und Sachverständige“.
- f) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 Rechtsstellung des oder der Betroffenen“.
- g) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
„§ 44 Anordnungen des Präsidenten oder der Präsidentin“.
- h) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:
„§ 48 Einspruch gegen Anordnungen“.
- i) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50 Ordnungsbefugnisse des oder der Ausschussvorsitzenden“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Präsidenten“ die Angabe „oder von der bisherigen Präsidentin“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Alterspräsident“ wird die Angabe „oder die Alterspräsidentin“ eingefügt.
 - bb) Nach der Angabe „zu vorläufigen Schriftführern“ wird die Angabe „oder zu Schriftführerinnen“ eingefügt.
 - cc) Nach der Angabe „des Präsidenten“ wird die Angabe „oder der Präsidentin“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Präsidenten“ wird die Angabe „oder der Präsidentin“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „Vizepräsidenten“ wird die Angabe „oder den Vizepräsidentinnen“ eingefügt.
- c) Nach der Angabe „Schriftführern“ wird die Angabe „oder den Schriftführerinnen“ eingefügt.

4. In § 3 wird nach der Angabe „Präsident“ die Angabe „oder die Präsidentin“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Präsidenten“ die Angabe „oder der Präsidentin“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird nach der Angabe „Präsidenten“ die Angabe „oder der Präsidentin“ eingefügt.

6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Präsidenten“ wird die Angabe „oder die Präsidentin“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „seiner“ wird die Angabe „oder ihrer“ eingefügt.
- c) Nach der Angabe „Stellvertreter“ wird die Angabe „oder der Stellvertreterinnen“ eingefügt.

7. Die Überschrift des 2. Titels des II. Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

„2. Titel
Präsident, Präsidentin,
Vizepräsidenten, Vizepräsidentinnen,
Schriftführer und Schriftführerinnen“.

8. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6
Wahl

(1) Der Landtag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen sowie die Schriftführer und Schriftführerinnen.

(2) Die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen bestimmt der Landtag; sie darf drei nicht überschreiten. Mindestens einer oder eine von ihnen muss einer Fraktion angehören, die die Landesregierung nicht trägt.

(3) Scheidet ein Gewählter oder eine Gewählte vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, wählt der Landtag für die restliche Dauer der Wahlperiode einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Präsidenten“ die Angabe „oder der Präsidentin“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Präsident“ wird die Angabe „oder die Präsidentin“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „Er“ wird die Angabe „oder sie“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Präsident“ wird die Angabe „oder die Präsidentin“ eingefügt.

bb) Die Angabe „für die Beamten, Angestellten sowie Arbeiter“ wird durch Angabe „für die Beamten und Beamtinnen und Beschäftigten“ ersetzt.

cc) Die Angabe „Er ernennt und entlässt die Beamten und versetzt sie in den Ruhestand“ wird durch die Angabe „Er oder sie ernennt und entlässt die Beamten und Beamtinnen und versetzt sie in den Ruhestand“ ersetzt.

dd) Nach der Angabe „Präsidenten“ wird die Angabe „oder der Präsidentin“ eingefügt.

d) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Fachminister“ die Angabe „oder die Fachministerin“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „seines Präsidenten“ wird die Angabe „oder seiner Präsidentin“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „der Präsident“ wird die Angabe „oder die Präsidentin“ eingefügt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Präsidenten“ die Angabe „oder der Präsidentin“ eingefügt.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Präsident“ wird die Angabe „oder die Präsidentin“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „Vizepräsidenten“ wird die Angabe „oder Vizepräsidentinnen“ eingefügt.

c) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Präsident und Vizepräsidenten“ wird durch die Angabe „Präsident oder Präsidentin und Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „Alterspräsident“ wird die Angabe „oder die Alterspräsidentin“ eingefügt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Schriftführer“ die Angabe „und Schriftführerinnen“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Die Schriftführer“ die Angabe „und Schriftführerinnen“ eingefügt.

bb) In Satz 1 wird nach der Angabe „Präsidenten“ die Angabe „oder die Präsidentin“ eingefügt.

cc) In Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „Präsidenten“ die Angabe „oder der Präsidentin“ eingefügt.

dd) In Satz 3 wird nach der Angabe „Präsident“ die Angabe „oder die Präsidentin“ eingefügt.

ee) In Satz 3 wird die Angabe „sie“ durch „ihnen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Schriftführer“ wird die Angabe „oder Schriftführerinnen“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „Präsident“ wird die Angabe „oder die Präsidentin“ eingefügt.

cc) Nach der Angabe „Stellvertreter“ wird die Angabe „oder Stellvertreterinnen“ eingefügt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 13
Vorsitz“

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „den Vorsitzenden“ wird die Angabe „oder die Vorsitzende“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „Stellvertreter“ wird die Angabe „oder Stellvertreterin“ eingefügt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Stellvertretern“ durch die Angabe „Stellvertretenden“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Stellvertreter“ durch die Angabe „Stellvertretende“ und in Satz 2 wird die Angabe „Stellvertreter“ durch die Angabe „Stellvertretenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Stellvertreter“ die Angabe „oder eine Stellvertreterin“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach der Angabe „ein Stellvertreter“ die Angabe „oder eine Stellvertreterin“ und nach der Angabe „neuer Stellvertreter“ die Angabe „oder eine neue Stellvertreterin“ eingefügt.
 - dd) In Satz 4 wird nach der Angabe „diesen“ die Angabe „oder diese“ eingefügt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Zeuge“ die Angabe „oder Zeugin“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs.3“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „von Richtern“ durch die Angabe „von Richtern und Richterinnen“ ersetzt.

15. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „der Vorsitzende“ die Angabe „oder die Vorsitzende“ eingefügt.

16. In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Vertreter“ durch die Angabe „Vertretenden“ ersetzt.

17. In § 21 Satz 1 wird nach der Angabe „von Zeugen“ die Angabe „oder Zeuginnen“ eingefügt und die Angabe „den Zeugen oder Sachverständigen“ wird durch die Angabe „den Zeugen oder die Zeugin oder den Sachverständigen oder die Sachverständige“ ersetzt.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 3“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Zeugen“ die Angabe „oder Zeuginnen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Gegen einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der“ durch die Angabe „Gegen einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen oder eine ordnungsgemäß geladene Zeugin, der oder die“ ersetzt.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Zeugen“ die Angabe „und Zeuginnen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Zeugen“ die Angabe „und Zeuginnen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Zeugen“ die Angabe „oder der Zeugin“ und vor der Angabe „Sachverständigen“ die Angabe „oder der“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Zeugen“ die Angabe „und Zeuginnen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 wird die Angabe „sollen“ durch die Angabe „können“ ersetzt.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Zeugen“ die Angabe „und Zeuginnen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 wird nach der Angabe „Vorsitzenden“ die Angabe „oder die Vorsitzende“ eingefügt.
 - cc) In Satz 2 wird nach der Angabe „der Berichterstatter“ die Angabe „oder die Berichterstatterin“ eingefügt.
 - dd) In Satz 2 wird nach der Angabe „der“ die Angabe „oder die“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „des Vorsitzenden“ wird durch die Angabe „des oder der Vorsitzenden“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „durch den Vorsitzenden“ wird durch die Angabe „durch den oder die Vorsitzende“ ersetzt und die Angabe „des Betroffenen“ wird durch die Angabe „des oder der Betroffenen“ ersetzt.

22. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „des“ die Angabe „oder der“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Betroffener“ die Angabe „oder Betroffene“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Dem Betroffenen oder der Betroffenen soll Gelegenheit gegeben werden, zeitlich vor den Zeugen oder Zeuginnen eine zusammenhängende Sachdarstellung zu geben. Seine oder ihre Aussagepflicht und sein oder ihr Aussageverweigerungsrecht entsprechen denen eines Zeugen oder einer Zeugin im Strafverfahren. Er oder sie hat ein Beweisantrags- und Fragerecht sowie das Recht der Anwesenheit bei der Beweisaufnahme. Betroffene werden nicht vereidigt. Er oder sie kann sich eines Rechtsbeistands bedienen. Der oder die Betroffene und der Beistand sind von der nicht öffentlichen Beweisaufnahme auszuschließen, wenn Gründe der Staatssicherheit ihrer Anwesenheit entgegenstehen oder wenn dies zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat den Betroffenen oder die Betroffene jedoch, sobald er oder sie wieder vorgelassen ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner oder ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist, soweit nicht Gründe der Staatssicherheit dem entgegenstehen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Betroffener“ die Angabe „oder Betroffene“ eingefügt und jeweils die Angabe „des Betroffenen“ durch die Angabe „des oder der Betroffenen“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird nach der Angabe „Zeugen“ die Angabe „oder Zeugin“ eingefügt.
- cc) In Satz 2 werden nach der Angabe „Der“ die Angabe „oder die“ und nach der Angabe „ihn“ die Angabe „oder sie“ eingefügt. In Satz 3 wird nach der Angabe „ihm“ die Angabe „oder ihr“ eingefügt.
23. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „dem“ die Angabe „oder der“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Zeugen“ wird die Angabe „und Zeuginnen“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „Zuhörer“ wird die Angabe „und Zuhörerinnen“ eingefügt.
- cc) In Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3 letzter Satz“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3 Satz 7“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Zeugen“ wird die Angabe „und Zeuginnen“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „Zuhörer“ wird die Angabe „und Zuhörerinnen“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „des“ die Angabe „oder der“ eingefügt.
24. In § 29 Absatz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 4“ ersetzt.
25. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Betroffenen“ die Angabe „oder der Betroffenen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Zeugen“ die Angabe „und Zeuginnen“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „des“ die Angabe „oder der“ eingefügt.
26. In § 31 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 und Absatz 3“ ersetzt.
27. In § 34 Absatz 2 wird die Angabe „§ 49 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 und Absatz 3“ ersetzt.
28. In § 37 S. 3 wird die Angabe „Stellvertreter“ durch die Angabe „Stellvertretungen“ ersetzt.
29. § 38 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „Ministerpräsidenten“ wird die Angabe „oder die Ministerpräsidentin“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „Minister“ wird die Angabe „oder die zuständige Ministerin“ eingefügt.
30. In § 40 Abs. 2 wird nach der Angabe „Präsident“ die Angabe „oder die Präsidentin“ eingefügt.
31. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „kein Abgeordneter“ die Angabe „oder keine Abgeordnete“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Anwärter“ die Angabe „oder Anwärterinnen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Präsidenten“ die Angabe „oder der Präsidentin“ eingefügt.
32. § 44 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 44
- Anordnungen des Präsidenten oder der Präsidentin
Anordnungen des Präsidenten oder der Präsidentin
sind insbesondere
1. Ordnungsrufe (§ 45 Absatz 2),
 2. Sachrufe (§ 45 Absatz 3),
 3. Wortentziehungen (§ 45 Absatz 4),
 4. der Ausschluss eines Mitglieds des Landtages (§ 46).“

33. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Präsident“ die Angabe „oder die Präsidentin“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
 „Der Präsident oder die Präsidentin rügt Teilnehmende, die die Würde oder Ordnung des Hauses verletzen, oder ruft sie mit Nennung des Namens zur Ordnung. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redenden nicht behandelt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Redner“ wird die Angabe „oder die Rednerin“ eingefügt.
 - bb) Nach der Angabe „seinen“ wird die Angabe „oder ihren“ eingefügt.
 - cc) Nach der Angabe „ihn“ wird die Angabe „oder sie“ eingefügt.
 - dd) Nach der Angabe „Präsident“ wird die Angabe „oder die Präsidentin“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- f) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Redner“ die Angabe „oder eine Rednerin“ eingefügt und die Angabe „der Präsident“ wird durch die Angabe „oder ihr der Präsident oder die Präsidentin“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „er“ die Angabe „oder sie“ ergänzt.

34. § 46 wird durch folgenden § 46 ersetzt:

„§ 46
Ausschluss eines Abgeordneten

(1) Ist ein Mitglied des Landtages während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen hingewiesen worden oder verletzt ein Mitglied des Landtages in einer Sitzung gröblich die Ordnung, so kann der Präsident oder die Präsidentin es von dieser Sitzung ausschließen.

Der oder die Abgeordnete hat nach der Aufforderung durch den Präsidenten oder die Präsidentin den Sitzungssaal zu verlassen. Leistet der oder die Abgeordnete der Aufforderung des Präsidenten oder der Präsidentin, den Saal zu verlassen, keine Folge, unterbricht der Präsident oder die Präsidentin die Sitzung. In diesem Fall ist der oder die Abgeordnete ohne weiteres von der Teilnahme an der nächstfolgenden Landtagssitzung ausgeschlossen.

Der Landtag kann den Sitzungsausschluss mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes bis zur dreifa-

chen Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung verbinden.

(2) In besonders schweren Fällen kann das Präsidium durch Beschluss den Abgeordneten oder die Abgeordnete von der Teilnahme an höchstens zehn aufeinanderfolgenden Landtagssitzungen ausschließen.

(3) Der Ausschluss erstreckt sich auch auf die Teilnahme an den Ausschusssitzungen, die während dieser Zeit stattfinden.

(4) Einem oder einer Abgeordneten, der oder die trotz Ausschluss versucht, an den Sitzungen des Landtages oder einem seiner Ausschüsse teilzunehmen, kann der Präsident oder die Präsidentin verbieten, das Haus zu betreten.“

35. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Kann der Präsident oder die Präsidentin sich kein Gehör verschaffen, verlässt er oder sie seinen oder ihren Platz; damit ist die Sitzung unterbrochen.“
- b) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
 „(2) Wer als Zuhörer oder Zuhörerin Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin aus dem Haus gewiesen werden. Sind die Störerinnen oder Störer nicht zu ermitteln, kann der Präsident oder die Präsidentin den Zuhörraum räumen lassen.“

36. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „des“ die Angabe „oder der“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „der“ wird die Angabe „oder die“ eingefügt.
 - bb) Nach der Angabe „Präsidenten“ wird die Angabe „oder der Präsidentin“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Der“ die Angabe „oder die“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 74“ durch „§ 48 Satz 2 bis 5“ ersetzt.

37. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Präsidenten“ wird die Angabe „oder der Präsidentin“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „Vizepräsidenten“ wird die Angabe „oder den Vizepräsidentinnen“ eingefügt.

38. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Präsidenten“ die Angabe „oder der Präsidentin“ und nach der Angabe „seiner“ die Angabe „oder ihrer“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Direktor“ die Angabe „oder die Direktorin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 wird nach der Angabe „Vertreter“ die Angabe „oder die ständige Vertreterin“ eingefügt.
 - cc) In Satz 1 wird nach der Angabe „Präsidenten“ die Angabe „oder der Präsidentin“ eingefügt.
 - dd) In Satz 2 wird nach der Angabe „Er“ die Angabe „oder sie“ eingefügt.

39. In § 54 Absatz 2 wird die Angabe „§ 79“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.

40. In § 56 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Spichererberg-Straße“ durch die Angabe „Spichererbergstraße“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 9. September 2026

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

203

Gesetz Nr. 2210 34. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz)

Vom 24. Juni 2026

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz) vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 656), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 392), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „§ 23 Verhaltensregeln“ folgende Angaben eingefügt:

„§ 23a
Anzeigepflicht“

„§ 23b
Rechtsanwälte“

„§ 23c
Veröffentlichung“

„§ 23d
Spenden und Gastgeschenke“

„§ 23e
Hinweise auf Mitgliedschaft“

„§ 23f
Interessenverknüpfung im Ausschuss“

„§ 23g
Rückfrage“

„§ 23h
Verfahren“

2. In § 22 Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt:

„Die Entgegennahme von Geldspenden, die bei der oder dem Abgeordneten verbleiben sollen, ist unzulässig.“

3. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Verhaltensregeln

Um die Gefahren für die Unabhängigkeit der Abgeordneten erkennen und ihnen entgegenwirken zu können und damit zugleich die Funktionsfähigkeit des Landtages zu stärken, gelten für die Abgeordneten die Verhaltensregeln der folgenden §§ 23a bis 23h.“

4. Nach § 23 werden folgende §§ 23a bis 23h eingefügt:

„§ 23a
Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit,
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Ein Mitglied des Landtages ist zusätzlich verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden beziehungsweise wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden; darunter fallen zum Beispiel die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten; die Anzeigepflicht entfällt für die Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung;
5. das Bestehen beziehungsweise der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird. Die Grenzen der Anzeigepflicht legt die Präsidentin oder der Präsident in den gemäß Absatz 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.

(3) Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichende Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem sie oder er dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(5) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die oder der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Die Präsidentin oder der Präsident kann

in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu kann sie oder er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.

(6) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag des Saarlandes sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

§ 23b Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Saarland auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen.

(2) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen das Saarland auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 23c Veröffentlichung

Die Angaben gemäß § 23a Absatz 1 bis 3 werden auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht. Regelmäßige monatliche beziehungsweise jährliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und mit der Jahreszahl veröffentlicht. Bei Tätigkeiten, deren Vergütung einen Aufwandspauschalen- und Sitzungsgeldcharakter hat, wird die Summe der Aufwandspauschalen und Sitzungsgelder des Vorjahres bezüglich der jeweiligen Tätigkeit gebildet. Diese Summe wird getrennt nach Aufwandspauschalen und Sitzungsgeldern mit der Jahreszahl veröffentlicht. Neben der Jahressumme können die Angaben zu den Sitzungsgeldern zusätzlich nach der Anzahl der Sitzungen pro Jahr und nach der Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes aufgegliedert werden.

§ 23d Spenden und Gastgeschenke

(1) Ein Mitglied des Landtages hat über geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen. § 22 Absatz 1 Satz 7 bleibt hiervon unberührt.

(2) Spenden sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der jeweiligen Spendenhöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft auf den Internetseiten des Landtages zu veröffentlichen.

(4) Für Spenden an ein Mitglied des Landtages findet § 25 Absatz 2 und 4 des Parteiengesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen sowie solche, die zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtages des Saarlandes oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Landtages des Saarlandes gewährt werden, gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen und nach Maßgabe von Absatz 3 zu veröffentlichen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert der geldwerten Zuwendung einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegt wird (§ 23a Absatz 4).

(6) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Landeskasse zu behalten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegt wird (§ 23a Absatz 4).

(7) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

§ 23e

Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 23f

Interessenverknüpfung im Ausschuss

Wirkt ein Mitglied des Landtages in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor gemäß § 22 Absatz 3 dem Ausschuss offenzulegen.

§ 23g Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder beim Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern.

§ 23h Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt die Präsidentin oder der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Sie oder er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall beziehungsweise leichte Fahrlässigkeit vorliegt (zum Beispiel Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach Absatz 4 als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden einer Fraktion, nimmt das betroffene Mitglied des Landtages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle einer oder eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat die Stellvertretung nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.

(4) Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Landtages, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung nach festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.

(5) In Fällen des § 22 Absatz 2 leitet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 22 Absatz 1 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Präsidentin oder der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 22 Absatz 2 vorliegt, teilt sie oder er das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen § 22 Absatz 1 vorliegt. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch gemäß § 22 Absatz 2 im Wege durch Verwaltungsakt geltend. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 22 als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht. Absatz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Außerkräfttreten der bisherigen Verhaltensregeln

Gleichzeitig tritt Anlage 1 – Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages des Saarlandes – der Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes in der Fassung vom 15. März 2023 (Amtsbl. I S. 275, 396), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 200), außer Kraft. Deren Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

Saarbrücken, den 9. September 2026

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

196 Gesetz Nr. 2214 zur Neuregelung des Beurteilungsrechts für die saarländischen Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 16. September 2026

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes

Das Saarländische Beamtengesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2025 (Amtsbl. I S. 1089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 23 die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 23a Dienstliche Beurteilung; Verordnungsermächtigung
 - § 23b Fiktive Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung“.
2. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „innerhalb“ die Wörter „oder außerhalb“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird durch folgenden Satz 4 ersetzt:

„Die Anrechnung auf die Dauer der Probezeit darf nur in dem Umfang erfolgen, dass eine ordnungsgemäße Feststellung über die Bewährung gewährleistet ist.“
3. Nach § 23 werden die folgenden §§ 23a und 23b eingefügt:

„§ 23a Dienstliche Beurteilung; Verordnungsermächtigung

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). Beamtinnen und Beamte sind außerdem zu beurteilen, wenn dies die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, einschließlich der Schulleitung, erfolgen ausschließlich anlassbezogene Beurteilungen.

(2) Beamtinnen und Beamte in der Probezeit sind grundsätzlich vor Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit (Zwischenbeurteilung) sowie zur Feststellung der Bewährung vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen (Probezeitbeurteilung). Bei der Verkürzung der Probezeit um mehr als die Hälfte ist eine Beurteilung ausreichend.

(3) Regel- und Anlassbeurteilungen sind mit einem zusammenfassenden Gesamturteil und, soweit möglich, mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

(4) Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und ihr oder ihm ist eine Gelegenheit zur Besprechung der Beurteilung anzubieten. Die Beurteilung ist zusammen mit dem Vermerk über die Eröffnung zur Personalakte zu nehmen.

(5) Die nähere Ausgestaltung des Beurteilungswesens, insbesondere

1. den Beurteilungszeitraum,
2. die Ausnahmen von der Regelbeurteilung und Gründe für eine Zurückstellung,
3. die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse, die eine Anlassbeurteilung oder eine solche nach Absatz 1 Satz 3 erfordern,
4. die Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs,
5. den Inhalt der dienstlichen Beurteilung, insbesondere die Festlegung der zu beurteilenden Merkmale und
6. das Bewertungssystem für die Bildung des Gesamturteils

regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(6) Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, das Ministerium der Justiz und das Ministerium für Bildung und Kultur können für ihren Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 5 jeweils eigenständige Regelungen treffen.

(7) Im Übrigen können die obersten Dienstbehörden die Einzelheiten des Beurteilungswesens für ihren Dienstbereich durch Verwaltungsvorschriften bestimmen. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 23b

Fiktive Fortschreibung der dienstlichen Beurteilung

(1) Kann im Rahmen eines Auswahlverfahrens keine aktuelle dienstliche Beurteilung erstellt werden, ist diese auf der Grundlage der letzten dienstlichen Beurteilung der Beamtin oder des Beamten unter Berücksichtigung des seinerzeit angelegten Maßstabs und der durchschnittlichen Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamten zum Stichtag der Regelbeurteilung fiktiv fortzuschreiben. Dies gilt insbesondere

1. bei Elternzeit oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen,
2. bei Beurlaubungen aus dienstlichem oder öffentlichem Interesse,
3. bei Freistellungen von der dienstlichen Tätigkeit wegen der Mitgliedschaft in einer Personalvertretung oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und

4. bei Freistellung von den übrigen dienstlichen Aufgaben zur Wahrnehmung der Tätigkeit als Frauenbeauftragte.

Grundsätzlich ist die jeweils letzte Regelbeurteilung fortzuschreiben. In Ausnahmefällen kann auch eine aktuellere Anlassbeurteilung fortgeschrieben werden, wenn diese am Maßstab eines zwischenzeitlich übertragenen anderen Statusamtes erstellt wurde.

(2) Bei in Elternzeit teilzeitbeschäftigten, teilweise beurlaubten oder teilweise freigestellten Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ist die letzte dienstliche Beurteilung gemäß Absatz 1 in der Regel nur dann fortzuschreiben, wenn der Umfang der dienstlichen Tätigkeit eine sachgerechte Beurteilung nicht mehr zulässt. Dies kann in der Regel angenommen werden, wenn die tatsächliche dienstliche Tätigkeit im Durchschnitt des gesamten Beurteilungszeitraums weniger als 20 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Bei der Fortschreibung ist die tatsächlich geleistete Tätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Für die fiktive Fortschreibung der letzten regelmäßigen dienstlichen Beurteilung ist eine Referenzgruppe zu bilden. Diese soll hinreichend groß sein und zum Zeitpunkt der Beurlaubung oder Freistellung gebildet werden. Die Zugehörigkeit zu einer Referenzgruppe bestimmt sich auf Grundlage der letzten regelmäßigen dienstlichen Beurteilung. Die Bildung der Referenzgruppe ist zu begründen und zu dokumentieren. Der Person, deren dienstliche Beurteilung fiktiv fortgeschrieben wird, ist die Referenzgruppe bekannt zu geben. Die Referenzpersonen sollen

1. über das gleiche Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild sowie über die gleiche Entwicklungsprognose wie die referenzierte Person verfügen und
2. derselben Laufbahn wie die referenzierte Person angehören und innerhalb dieser Laufbahn vergleichbar sein.

Ergänzend kann auch die Funktion herangezogen werden.

(4) Von einer fiktiven Fortschreibung ist in der Regel abzusehen, sofern die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung älter als neun Jahre ist.“

Artikel 2

Änderung des Saarländischen Disziplinargesetzes

Das Saarländische Disziplinargesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2025 (Amtsbl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Verweis“ das Komma und die Wörter „eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts“ gestrichen.

2. Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten anzuhalten oder wenn dies zur Wahrung des Ansehens des Berufsbeamtentums erforderlich ist.“

3. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 nicht zulässig, darf der Beamtin oder dem Beamten ein Dienstvergehen auch nicht in einer missbilligenden Äußerung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zur Last gelegt werden.“

4. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 3

Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

Das Saarländische Besoldungsgesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), das zuletzt durch Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (Amtsbl. I S. 404, 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsordnung A wird in Besoldungsgruppe A 16 die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor des Landesverwaltungsamtes“ mit dem Fußnotenhinweis „⁵⁾“ gestrichen.

b) Im Anhang zur Besoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung „Rektor einer Gemeinschaftsschule“ die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor des Landesverwaltungsamtes“ mit dem Fußnotenhinweis „¹⁾“ eingefügt.

c) Im Anhang zur Besoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe A 16 folgende Fußnote 1 eingefügt:

„¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.“

d) In der Besoldungsordnung B wird die Besoldungsgruppe B 2 wie folgt geändert:

Nach der Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor der Landesmedienanstalt“ werden die Amtsbezeichnungen „Stellvertretender Direktor des Landesverwaltungsamtes“ und „Stellvertretender Landespolizeidirektor“ eingefügt.

2. In der Anlage VII wird in dem Abschnitt „Anhang zur Besoldungsordnung A“ folgende Zeile angefügt:

„A 16 1 269,75“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 und 3 treten am 1. April 2027 in Kraft.

Saarbrücken, den 16. September 2026

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

194

Gesetz Nr. 2215 zur Novellierung des Gesetzes über die Fachhochschule für Verwaltung

Vom 16. September 2026

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Gesetz über die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei (FHSVPolG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufsicht
§ 2 Aufgaben
§ 3 Beteiligung an Kosten der Fachhochschule für
Verwaltung und Polizei

- § 4 Kooperationen
- § 5 Chancengleichheit und Integration

Zweiter Abschnitt Organisation

- § 6 Organe der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei
- § 7 Rektorin oder Rektor
- § 8 Aufgaben der Rektorin oder des Rektors
- § 9 Konzil
- § 10 Aufgaben des Konzils
- § 11 Fachbereiche
- § 12 Aufgaben der Fachbereiche
- § 13 Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter
- § 14 Aufgaben der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters
- § 15 Fachbereichsrat
- § 16 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 17 Fachgruppenleiterin oder Fachgruppenleiter
- § 18 Aufgaben der Fachgruppenleiterin oder des Fachgruppenleiters

Dritter Abschnitt Studium und Lehrbetrieb

- § 19 Studienvoraussetzungen
- § 20 Studium
- § 21 Verleihung des Diploms und der Hochschulreife
- § 22 Dozentinnen oder Dozenten und Lehrbeauftragte
- § 23 Schutz personenbezogener Daten

Vierter Abschnitt Prüfungsamt

- § 24 Prüfungsamt
- § 25 Aufgaben des Prüfungsamts

Fünfter Abschnitt Übergangsvorschrift

- § 26 Übergangsbestimmung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Rechtsform, Sitz und Aufsicht

- (1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung

der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zugeordnet.

(2) Sitz der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei ist Quierschied.

(3) Die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei untersteht der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei ist für die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes der Fachrichtung des Allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung des Polizeivollzugsdienstes für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Saarland zuständig. Sie vermittelt den Anwärtinnen und Anwärtern die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten, die sie zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(2) Die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei nimmt Aufgaben der Fortbildung für die Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Saarland wahr.

(3) Die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei ist Träger berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen mit Leistungskontrollen nach der Saarländischen Laufbahnverordnung vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 778) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Träger polizeifachlicher Qualifizierungsmaßnahmen mit Leistungskontrollen nach der Verordnung über die Laufbahn des saarländischen Polizeivollzugsdienstes vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312, 332), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Januar 2025 (Amtsbl. I S. 170) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Das Nähere regelt das für die entsprechende Laufbahn zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

§ 3

Beteiligung an Kosten der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei

- (1) Lassen andere Dienstherren als das Land Beamtinnen und Beamte an der Fachhochschule für Verwaltung

und Polizei ausbilden, haben sie sich anteilig entsprechend der Anzahl der auszubildenden Beamtinnen und Beamten an den laufenden Kosten zu beteiligen. Das Nähere regelt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft durch Rechtsverordnung.

(2) Bei der Inanspruchnahme von Fortbildungsveranstaltungen oder von Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 3 können zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben werden. Das Nähere regelt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft durch Rechtsverordnung.

§ 4

Kooperationen

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei wirkt in Grundsatzfragen mit den übrigen Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst zusammen.

(2) Bei der Erfüllung der Aus- und Fortbildungsaufgaben können zudem Kooperationen mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Saarlandes, sonstigen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen an diesen Hochschulen (angegliederte Einrichtungen) im Sinne des § 30 Absatz 5 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eingegangen werden.

§ 5

Chancengleichheit und Integration

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin.

(2) Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden berücksichtigt.

Zweiter Abschnitt Organisation

§ 6

Organe der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei

(1) Zentrale Organe der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei sind

1. die Rektorin oder der Rektor und
2. das Konzil.

(2) Organe der jeweiligen Fachbereiche sind

1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter und

2. der Fachbereichsrat.

(3) Die Kollegialorgane Konzil und Fachbereichsrat tagen in nicht öffentlichen Sitzungen mindestens einmal jährlich. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Kollegialorgans der Verfahrensweise widerspricht. Die Beschlüsse können in diesen Fällen schriftlich oder elektronisch erfolgen. Das Nähere kann jeweils in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7

Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird nach Anhörung des Konzils der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei aus dem Kreis der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten für die Dauer von vier Jahren vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bestellt. Ihre oder seine Stellung als Dozentin oder Dozent bleibt unberührt. Die Rektorin oder der Rektor kann nicht gleichzeitig Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter sein. Zur Rektorin oder zum Rektor kann durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bestellt werden, wer

1. die Befähigung zum Richteramt hat und
2. aufgrund einer langjährigen verantwortlichen Tätigkeit, insbesondere in der Verwaltung oder in der Wissenschaft, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Für die Rektorin oder den Rektor ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 eine Stellvertretung zu bestellen, die sie oder ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterstützt und bei Verhinderung vertritt.

§ 8

Aufgaben der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor ist Leiterin oder Leiter der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei und ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Saarländischen Prüfungsamts für den gehobenen und den mittleren Dienst der Fachrichtung des Allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

(2) Die Rektorin oder der Rektor

1. führt die Geschäfte der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei,
2. überwacht den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung,
3. sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebs sowie den wirtschaftlichen Einsatz der Sachmittel und der Verwaltungseinrichtungen,

4. stimmt insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen ab,
5. übt das Hausrecht aus,
6. bereitet die Sitzungen des Konzils vor,
7. beruft das Konzil ein,
8. leitet die Sitzungen des Konzils und
9. vollzieht die Beschlüsse des Konzils.

(3) Während des fachwissenschaftlichen Studiums ist die Rektorin oder der Rektor Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Studierenden und hat die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten im Sinne des § 33 Absatz 2 des Saarländischen Disziplinargesetzes vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2025 (Amtsbl. I S. 1042) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 82 des Saarländischen Disziplinargesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Konzil

- (1) Dem Konzil gehören stimmberechtigt an
 1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
 2. die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter,
 3. je Fachbereich eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Ministeriums,
 4. je Fachbereich zwei für die Dauer von zwei Jahren gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte,
 5. je Fachbereich zwei für die Dauer eines Jahres gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
 6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinden und der Gemeindeverbände.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Mitglieder nach
 1. Nummer 3 wird eine Stellvertretung bestellt,
 2. Nummer 4 und deren Stellvertretung erfolgt eine Wahl aus der Mitte der Lehrkräfte des Fachbereichs,
 3. Nummer 5 und deren Stellvertretung erfolgt eine Wahl aus der Mitte der Studierenden des Fachbereichs,
 4. Nummer 6 erfolgt der Vorschlag
 - a) für die Vertreterin oder den Vertreter der Gemeinden und ihre oder seine Stellvertretung vom Saarländischen Städte- und Gemeindetag und
 - b) für die Vertreterin oder den Vertreter der Gemeindeverbände und ihre oder seine Stellvertretung vom Landkreistag.

Die Bestellung der Vertreterinnen oder Vertreter nach Satz 1 Nummer 4 erfolgt jeweils durch die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei.

§ 10 Aufgaben des Konzils

- (1) Das Konzil ist zu hören
 1. vor der Bestellung der Rektorin oder des Rektors (§ 7 Absatz 1 Satz 1), der jeweiligen Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter (§ 13 Absatz 1 Satz 1) und der jeweils entsprechenden Stellvertretung,
 2. vor der Errichtung oder Aufhebung von Fachbereichen (§ 11 Absatz 2 Satz 2),
 3. zum Bericht über den Haushaltsvollzug und zur Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
 4. bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei oder für mehrere Fachbereiche.
- (2) Das Konzil berät und unterstützt die Rektorin oder den Rektor bei der Leitung der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei und nimmt den Jahresbericht der Rektorin oder des Rektors entgegen.
- (3) Das Konzil fördert die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen.

§ 11 Fachbereiche

- (1) Zur organisatorischen und inhaltlichen Gliederung der jeweiligen Ausbildung werden Fachbereiche gebildet, die spezifische Themengebiete bündeln, um Aufgaben zu koordinieren und zu spezialisieren.
- (2) An der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei sind folgende Fachbereiche eingerichtet:
 1. Fachbereich Allgemeiner Verwaltungsdienst,
 2. Fachbereich Polizeivollzugsdienst und
 3. Fachbereich Verwaltungsinformatik.

Die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei kann nach Anhörung des Konzils im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport weitere Fachbereiche einrichten; Entsprechendes gilt für die Aufhebung.

§ 12 Aufgaben der Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche erfüllen für ihre Fachrichtung die Aufgaben der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei. Ihnen obliegen insbesondere
 1. die Aufstellung der Studienpläne nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
 2. die Aufstellung der Pläne über die Unterrichtsveranstaltungen,

3. die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen und
4. die Unterstützung und Förderung der Studierenden während des Studiums unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung durch das Angebot einer studienbegleitenden allgemeinen und fachlichen Beratung bei der Erreichung ihrer Studienziele; dabei sind der individuelle Studienverlauf und die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden und insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

(2) Die Aufstellung der Studienpläne bedarf der Zustimmung des für den Fachbereich zuständigen Ministeriums.

(3) Dem Fachbereich Allgemeiner Verwaltungsdienst kann das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium die gesamte oder Teile der fachwissenschaftlichen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnen des gehobenen Dienstes durch Rechtsverordnung übertragen.

§ 13 Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter

(1) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter wird aufgrund einer Vorschlagsliste des Fachbereichsrats in Form einer Rangfolge, die drei Namen von hauptamtlichen Dozentinnen oder Dozenten des Fachbereichs enthalten soll, nach Anhörung des Konzils vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport für die Dauer von vier Jahren bestellt. Bei der Bestellung kann von der vorgeschlagenen Rangfolge abgewichen werden. Im Fall des § 11 Absatz 2 Satz 2 erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium.

(2) Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste des Fachbereichsrats nicht zu einer Bestellung, hat der Fachbereichsrat eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.

(3) Legt der Fachbereichsrat in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vor, bestellt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter.

(4) Für die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter ist entsprechend Absatz 1 eine Stellvertretung zu bestellen, die die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt und sie oder ihn bei Verhinderung vertritt.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Sicherstellung der Durchführung von Laufbahnprüfungen, ist die vorübergehende Bestellung einer weiteren Stellvertretung möglich. Die Entscheidung darüber trifft das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport auf Vorschlag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters.

§ 14 Aufgaben der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters

Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter

1. leitet und vertritt den Fachbereich,
2. bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor,
3. beruft den Fachbereichsrat ein,
4. leitet seine Sitzungen,
5. vollzieht seine Beschlüsse,
6. teilt unverzüglich der Rektorin oder dem Rektor die Beschlüsse des Fachbereichsrats mit und
7. stellt den Informationsaustausch zwischen den Fachbereichen sicher.

§ 15 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören stimmberechtigt an

1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Stellvertretung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters,
3. die Fachgruppenleiterinnen und Fachgruppenleiter, soweit bestellt,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Ministeriums,
5. zwei für die Dauer von zwei Jahren gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte des Fachbereichs,
6. zwei für die Dauer eines Jahres gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden des Fachbereichs,
7. für den Fachbereich Allgemeiner Verwaltungsdienst zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeindeverbände,
8. für den Fachbereich Verwaltungsinformatik zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeindeverbände.

(2) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsräte teilzunehmen, sich über deren Arbeit zu unterrichten und jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 16 Aufgaben des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat ist zu hören

1. vor der Bestellung einer Fachgruppenleiterin oder eines Fachgruppenleiters (§ 17 Absatz 2),

2. bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Fachbereich und Fragen des Lehr- und Studienbetriebs im Fachbereich,
3. bei Maßnahmen, die den Bestand und den Umfang des Fachbereichs berühren.

(2) Der Fachbereichsrat berät und unterstützt die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter bei der Leitung des Fachbereichs und bei der Erfüllung der dem Fachbereich in § 12 Absatz 1 übertragenen Aufgaben.

(3) Der Fachbereichsrat erstellt und beschließt die Vorschlagsliste zur Bestellung der Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter und deren jeweilige Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 5).

(4) Der Fachbereichsrat hat die Rektorin oder den Rektor zu seinen Sitzungen einzuladen.

(5) Der Fachbereichsrat kann im Einzelfall eine beratende Teilnahme Dritter zulassen, sofern ein dienstliches Interesse besteht; Stimm- oder Entscheidungsrechte stehen diesen nicht zu.

(6) Der Fachbereichsrat hat der Rektorin oder dem Rektor die Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Fachgruppenleiterin oder Fachgruppenleiter

(1) Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Ziels der Ausbildung können bei Bedarf Dozentinnen oder Dozenten zu Fachgruppenleiterinnen oder Fachgruppenleitern bestellt werden.

(2) Die Fachgruppenleiterinnen oder Fachgruppenleiter werden durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nach Anhörung des Fachbereichsrats bestellt.

§ 18

Aufgaben der Fachgruppenleiterin oder des Fachgruppenleiters

Der Fachgruppenleiterin oder dem Fachgruppenleiter obliegt die Leitung und Koordination der jeweiligen Fachgruppe.

Dritter Abschnitt Studium und Lehrbetrieb

§ 19

Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei richtet sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen für den Zugang zu den jeweiligen Laufbahnen oder zu dem Laufbahnabschnitt des gehobenen Dienstes.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfüllt die Voraussetzung für das Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei auch, wer die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes der Fachrichtung Allgemeiner

Verwaltungsdienst besitzt und zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen ist.

(3) Für die Zulassung zum Studium in den Fachbereichen nach § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Vorschriften des saarländischen Beamten- und Laufbahnrechts bleiben unberührt.

§ 20

Studium

(1) An der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei studieren Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte.

(2) Das Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei wird durch die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Diese haben eine Ausbildung von mindestens drei Jahren vorzusehen, von denen mindestens 18 Monate auf das fachwissenschaftliche, die übrige Zeit auf das berufspraktische Studium entfallen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können eine Verbindung von fachwissenschaftlicher und berufspraktischer Ausbildung bis zur Dauer eines Jahres vorsehen. Das Studium bereitet die Studierenden auf ein verantwortliches berufliches Handeln im europäischen integrierten, freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor.

(3) Die Lehrveranstaltungen im fachwissenschaftlichen Studium werden grundsätzlich in Präsenz an allen Standorten der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei und an allen Standorten des jeweiligen Kooperationspartners durchgeführt. Die Entscheidung über die digitale Durchführung der Lehrveranstaltungen trifft die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei oder deren Kooperationspartner nach Maßgabe der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(4) Es besteht die Verpflichtung, die Lehrveranstaltungen zu besuchen, die Prüfungen abzulegen und ein zielgerichtetes, eigenverantwortliches Selbststudium zu betreiben. Ferner muss an allen für den Studiengang festgelegten studienbegleitenden Veranstaltungen der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei teilgenommen werden. Diese Pflichten bestehen auch für digital durchgeführte Lehrveranstaltungen. Daneben unterliegen die Anwärterinnen und Anwärter den beamtenrechtlichen Vorgaben.

§ 21

Verleihung des Diploms und der Hochschulreife

(1) Wer die Laufbahnprüfung oder eine entsprechende Prüfung bestanden hat, kann von der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei diplomiert werden. Das Nähere über die Diplomierung bestimmt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft durch Rechtsverordnung.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur kann die Fachhochschulreife und Hochschulreife verleihen.

§ 22**Dozentinnen oder Dozenten und Lehrbeauftragte**

(1) Die Lehraufgaben der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei werden in der Regel von hauptamtlichen und nebenamtlichen Dozentinnen oder Dozenten erfüllt, die ihre Lehrtätigkeit und die ihnen übertragene Prüfungstätigkeit nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sowie der Studienpläne ausüben.

(2) Als hauptamtliche Dozentin oder hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei kann unterrichten, wer

1. a) ein auf die Fachrichtung bezogenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Masterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer Hochschule oder eine Masterprüfung an einer Fachhochschule in einem akkreditierten Studiengang abgeschlossen hat oder
- b) die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt des höheren Polizeivollzugsdienstes erfolgreich abgeschlossen hat oder
- c) die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst, Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst, nach § 35 oder § 36 der Saarländischen Laufbahnverordnung erfolgreich erworben hat,
2. die erforderliche pädagogische Eignung hat,
3. die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit hat und
4. entsprechende außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Berufserfahrungen von in der Regel mindestens fünf Jahren nachweist.

(3) Als nebenamtliche Dozentin oder nebenamtlicher Dozent kann unterrichten, wer die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt oder wer die Unterrichtsbefähigung durch besondere fachbezogene Leistungen in der Praxis nachgewiesen hat und didaktisch-methodisch geeignet ist. An der Gewinnung nebenamtlicher Dozentinnen und Dozenten besteht ein besonderes dienstliches Interesse, um kontinuierlich einen aktuellen Praxisbezug bei der Lehrtätigkeit zu gewährleisten.

(4) Mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben können auch hauptamtliche und nebenamtliche Lehrbeauftragte zur Ergänzung des Lehrangebots betraut werden. Sie müssen die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses eigener Art selbstständig wahr; ein Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet.

(5) Die Stellen der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten sowie der Lehrbeauftragten sind öffentlich auszuschreiben.

(6) Die Dozentinnen und Dozenten sowie die Lehrbeauftragten werden durch die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei bestellt.

(7) Die Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten regelt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport durch Erlass.

(8) In dringenden Fällen oder in Fällen, in denen Lehraufträge längstens für ein Jahr befristet werden, können als nebenamtliche Lehrkräfte in Betracht kommenden Personen auf Antrag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters ohne Anhörung des Fachbereichsrats Lehraufträge erteilt werden.

(9) Die an der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei tätigen Dozentinnen und Dozenten sowie die Lehrbeauftragten sollen ihre fachlichen sowie didaktisch-methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Fortbildung an die sich wandelnden Anforderungen anpassen. Die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei fördert die Fortbildung.

§ 23**Schutz personenbezogener Daten**

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei sowie die die Prüfungen durchführenden Stellen dürfen personenbezogene Daten von Personen, die für das Studium zugelassen sind, Studierenden, ehemaligen Studierenden, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie von Lehrkräften und Lehrbeauftragten verarbeiten, soweit dies zu folgenden Zwecken erforderlich ist:

1. zur Organisation, Durchführung und Evaluation des Lehr-, Studien- und Fortbildungsbetriebs einschließlich des Einsatzes von Lehrkräften,
2. zur Organisation und Durchführung von Prüfungen und Leistungskontrollen sowie zur Verwaltung von Prüfungsakten,
3. zur studienbegleitenden Beratung und Unterstützung sowie zur Abwendung von Studienabbrüchen,
4. zur Nutzung der hochschulinternen IT-Infrastruktur und digitalen Lehrplattformen.

(2) Zu den Zwecken nach Absatz 1 dürfen, soweit jeweils erforderlich, folgende Kategorien von Daten verarbeitet werden:

1. Stammdaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsangehörigkeit),
2. Daten zur Bildungs- und Berufsbiografie sowie zur dienstrechtlichen Stellung,
3. Leistungs-, Noten- und Prüfungsdaten,
4. informationstechnologische Nutzungs- und Protokolldaten.

(3) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127

vom 23.5.2018, S. 2; L 074 vom 4.3.2021, S. 35), in der jeweils geltenden Fassung, (insbesondere Gesundheitsdaten) ist zulässig, soweit dies zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, zur Gewährung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen oder zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für den Polizeivollzugsdienst zwingend erforderlich ist. Die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei trifft spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen; insbesondere ist der Zugriff auf diese Daten technisch auf die jeweils zuständigen Bediensteten zu beschränken.

(4) Zur ordnungsgemäßen Durchführung von kooperativen Studiengängen und Lehrveranstaltungen nach § 4 und § 20 Absatz 3 dürfen die in Absatz 1 genannten Stellen die erforderlichen Daten nach Absatz 2 an die jeweiligen Kooperationspartner übermitteln, soweit dies für die Durchführung der Lehre, die Leistungserfassung oder die Zuteilung von Lehrgängen zwingend erforderlich ist. Eine Datenübermittlung an die jeweiligen Dienstherren ist zulässig, soweit dies zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes, der Fortbildung oder bezüglich des Beamtenverhältnisses erforderlich ist.

(5) Die betroffenen Personen sind verpflichtet, die für die Durchführung des Studien-, Aus-, Fortbildungs- und Prüfungsverhältnisses erforderlichen Daten nach Absatz 2 anzugeben, sofern diese nicht bereits durch den Dienstherrn oder durch den Arbeitgeber übermittelt wurden. Die Erforderlichkeit bestimmt sich nach den jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder den sonstigen beamtenrechtlichen Bestimmungen zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung.

(6) Die verarbeiteten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Für die Aufbewahrung gelten folgende spezifische Löscho- und Speicherfristen:

1. Daten von zugelassenen Personen, die das Studium letztlich nicht antreten oder deren Zulassung widerrufen wird, sind sechs Monate nach Beginn des jeweiligen Studienjahres zu löschen,
2. Studierendenakten (Stammdaten, Belegdaten) sind ein Jahr nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie nach Abschluss der Maßnahmen zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung zu löschen. Die Verpflichtung des Dienstherrn zur Aufbewahrung von Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen als Teil der Personalakte nach den §§ 95, 99 und 99a des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2025 (Amtsbl. I S. 1089) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt hiervon unberührt.
3. Prüfungsakten und Abschlusszeugnisse sind nach Ablauf von 5 Jahren nach Abschluss des Prüfungs-

verfahrens zu löschen; hiervon ausgenommen sind die abschließenden Prüfungs- und Diplomprotokolle, die zur Erfüllung gesetzlicher Nachweispflichten bis zu 50 Jahre aufbewahrt werden dürfen, sofern sie nicht vom Landesarchiv übernommen werden.

(7) Soweit die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 074 vom 4.3.2021, S. 35), in der jeweils geltenden Fassung, oder andere Vorschriften der Europäischen Union Anwendung finden, gehen diese den datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes vor. Auf die ergänzenden Bestimmungen des Saarländischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 869) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen.

Vierter Abschnitt Prüfungsamt

§ 24 Prüfungsamt

(1) Das Saarländische Prüfungsamt für den gehobenen und den mittleren Dienst der Fachrichtung des Allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ist bei der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei eingerichtet.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsamts und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bestellt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Mitglieder sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen zur Durchführung von Prüfungen, wird in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Laufbahnen geregelt. Darüber hinaus kann sich das Prüfungsamt eine Geschäftsordnung geben.

§ 25 Aufgaben des Prüfungsamts

Das Prüfungsamt ist für die Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfungen des gehobenen und des mittleren Dienstes der Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst sowie der Laufbahnprüfungen für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zuständig.

Fünfter Abschnitt Übergangsvorschrift

§ 26 Übergangsbestimmung

Für Anwärtinnen und Anwärter, die das duale Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei jeweils vom 1. Oktober der Jahre 2023 bis 2025 begonnen haben, ist § 17 des Gesetzes über die Fachhochschule für Verwaltung vom 27. Februar 1980 (Amtsbl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2013 (Amtsbl. I S. 1375) geändert worden ist, in der bis einschließlich zum 31. August 2026 geltenden Fassung bis einschließlich zum 30. September 2027 weiter anzuwenden.

Artikel 2 Außerkräfttreten

Das Gesetz über die Fachhochschule für Verwaltung vom 27. Februar 1980 (Amtsbl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2013 (Amtsbl. I S. 1375) geändert worden ist, tritt am 1. September 2026 außer Kraft.

Artikel 3 Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Saarbrücken, den 16. September 2026

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

Verordnungen

195

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des gehobenen Dienstes, Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst, Fachgebiet Verwaltungsinformatik (APO g. D. VwI)

Vom 10. September 2026

Aufgrund des § 9 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2025 (Amtsbl. I S. 1089) geändert worden ist, verordnen die Ministerpräsidentin, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, das Ministerium für Bildung und Kultur, jeweils im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, sowie das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Ziele der Ausbildung
- § 4 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter
- § 5 Ausbildungsstellen, Ausbilderinnen und Ausbilder
- § 6 Stellenausschreibung
- § 7 Bewerbungsgesuch
- § 8 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 9 Rechtsverhältnis und Pflichten während des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Urlaub
- § 11 Ende des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
- § 12 Entlassung

Abschnitt 2 Studienordnung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 13 Dauer des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung eines Studienjahres und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 14 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

**Unterabschnitt 2
Berufspraktisches Studium**

- § 15 Grundsätze für das berufspraktische Studium
- § 16 Fremdpraktikum, Auslandspraktikum
- § 17 Beschäftigungsnachweis
- § 18 Ausbildungsbericht

**Unterabschnitt 3
Fachwissenschaftliches Studium**

- § 19 Grundsätze für das fachwissenschaftliche Studium

**Unterabschnitt 4
Abschluss des Vorbereitungsdienstes –
Laufbahnprüfung**

- § 20 Zweck, Bestandteile und Zeitpunkt der Laufbahnprüfung

**Abschnitt 3
Prüfungsordnung**

**Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 21 Leistungsnachweise des fachwissenschaftlichen und des berufspraktischen Studiums; Prüfungen Teil 1 bis Teil 3 der Laufbahnprüfung
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Benotung

**Unterabschnitt 2
Berufspraktisches Studium**

- § 24 Leistungsnachweise des berufspraktischen Studiums
- § 25 Bewertung der Leistungsnachweise des berufspraktischen Studiums, Einsichtnahme durch die Ausbildungsleitung

**Unterabschnitt 3
Fachwissenschaftliches Studium**

- § 26 Leistungsnachweise des fachwissenschaftlichen Studiums
- § 27 Bewertung der Leistungsnachweise des fachwissenschaftlichen Studiums, Zweitkorrektur
- § 28 Aufsichtsarbeit, Hausarbeit mit anschließender mündlicher Verteidigung
- § 29 Praktischer Leistungsnachweis
- § 30 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 31 Leistungsnachweise im Hauptstudium I und II
- § 32 Nichtteilnahme an Aufsichtsarbeiten, nicht fristgerecht eingereichte Hausarbeiten
- § 33 Erreichen der Studienziele des Grund- und des Hauptstudiums I und II

- § 34 Wiederholung von Leistungsnachweisen im Grund- und Hauptstudium I und II

- § 35 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

**Unterabschnitt 4
Laufbahnprüfung**

- § 36 Zuständigkeit für die Durchführung der Laufbahnprüfung
- § 37 Zuständigkeit für die Abnahme der Laufbahnprüfung
- § 38 Öffentlichkeit
- § 39 Berechtigung zur Anfertigung der Diplomarbeit – Prüfung Teil 1
- § 40 Zweck, Thema, Bearbeitungszeit und Form der Diplomarbeit – Prüfung Teil 1
- § 41 Bewertung der Diplomarbeit – Prüfung Teil 1, Erst- und Zweitkorrektur
- § 42 Voraussetzung für eine erfolgreich absolvierte Diplomarbeit – Prüfung Teil 1
- § 43 Meldung und Zulassung zur schriftlichen Prüfung – Prüfung Teil 2 und zur mündlichen Prüfung – Prüfung Teil 3
- § 44 Zuständigkeit für die Durchführung der schriftlichen Prüfung – Prüfung Teil 2
- § 45 Durchführung der schriftlichen Prüfung – Prüfung Teil 2
- § 46 Bewertung der schriftlichen Prüfung – Prüfung Teil 2, Erst- und Zweitkorrektur
- § 47 Voraussetzung für eine erfolgreich absolvierte schriftliche Prüfung – Prüfung Teil 2
- § 48 Inhalt der mündlichen Prüfung – Prüfung Teil 3
- § 49 Zeitpunkt und Durchführung der mündlichen Prüfung – Prüfung Teil 3
- § 50 Bewertung der mündlichen Prüfung – Prüfung Teil 3
- § 51 Voraussetzung für eine erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung – Prüfung Teil 3
- § 52 Nichtteilnahme an der Laufbahnprüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen, nicht fristgerecht eingereichte Prüfungsnachweise
- § 53 Wiederholung der Prüfungen Teil 1 bis Teil 3
- § 54 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 55 Ergebnis der Laufbahnprüfung
- § 56 Beurkundung des Prüfungshergangs
- § 57 Zeugnis

**Abschnitt 4
Schlussbestimmung**

- § 58 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes, Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst, Fachgebiet Verwaltungsinformatik.

(2) Die Ausbildung ist zugleich der Vorbereitungsdienst im Sinne des § 22 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Saarland vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 778) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Ausbildung erfolgt in einem grundständigen, dualen Hochschulstudiengang an der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei des Saarlandes. Zur Erfüllung der Ausbildungsaufgabe geht diese eine Kooperation mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Saarlandes, sonstigen Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen an diesen Hochschulen (angegliederte Einrichtungen) im Sinne des § 30 Absatz 5 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, in der jeweils geltenden Fassung, ein. Einzelheiten dieser Zusammenarbeit werden in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung festgelegt.

§ 2 Laufbahnbefähigung

Mit Bestehen der Laufbahnprüfung erwerben die Anwärterinnen und Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes, Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst, Fachgebiet Verwaltungsinformatik.

§ 3 Ziele der Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll den Anwärterinnen und Anwärtern die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten vermitteln, die sie zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben als Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des gehobenen Dienstes, Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst, Fachgebiet Verwaltungsinformatik benötigen.

(2) Durch eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis sollen die Anwärterinnen und Anwärter Handlungskompetenzen erwerben, um fachliche Zusammenhänge selbstständig erkennen, wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden praktisch anwenden und

neue Anforderungen, insbesondere unter Einsatz digitaler Kompetenzen, bewältigen zu können.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen befähigt werden, sich eigenverantwortlich und auch digital weiterzubilden, um zukünftigen Herausforderungen in der Verwaltung gerecht werden zu können.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen auf ein verantwortliches berufliches Handeln im europäischen integrierten, freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet werden.

§ 4 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind

1. das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bezogen auf den gesamten Landesdienst,
2. die Gemeinden und die Gemeindeverbände und
3. sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Zu Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern werden hierzu befähigte Beamtinnen und Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes oder Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen seitens der Ausbildungsbehörden bestellt. Diese lenken und überwachen die Ausbildung und betreuen die Anwärterinnen und Anwärter.

§ 5 Ausbildungsstellen, Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) Die Ausbildungsbehörden gemäß § 4 Absatz 1 weisen die Anwärterinnen und Anwärter zu Ausbildungsstellen zu.

(2) Für das fachwissenschaftliche Studium und die praxisbegleitenden Studientage sind Ausbildungsstellen:

1. die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei und
2. der jeweilige Kooperationspartner.

(3) Für das berufspraktische Studium sind Ausbildungsstellen in der Regel die Ausbildungsbehörden selbst, wobei nach Möglichkeit mindestens ein Praktikum im Bereich einer jeweilig anderen Ausbildungsbehörde im Sinne des § 4 Absatz 1 abgeleistet werden soll. Die Ausbildungsbehörde kann zulassen, dass ein Praktikum in einer deutschen oder ausländischen Verwal-

tung, in Organisationseinheiten von Wirtschafts- und Industrieunternehmen und Kammern absolviert wird (Fremd- bzw. Auslandspraktikum). Bei Ableistung eines Praktikums außerhalb der Ausbildungsbehörden gemäß Satz 2 muss die in der entsprechenden Ausbildungsstelle stattfindende Ausbildung einen unmittelbaren Bezug zur öffentlichen Verwaltung aufweisen, eine Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung gegeben sein und die Dauer des Praktikums darf vier Wochen nicht überschreiten; die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt der jeweiligen Ausbildungsbehörde.

(4) Zu Ausbilderinnen und Ausbildern werden hierzu befähigte Beamtinnen und Beamte des gehobenen oder höheren Dienstes oder Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen durch die Ausbildungsstellen bestellt. Diese vermitteln den Anwärterinnen und Anwärtern die im berufspraktischen Studienplan gemäß § 15 Absatz 1 festgelegten Studieninhalte. Zu diesem Zweck arbeiten sie mit den Ausbildungsleiterinnen oder den Ausbildungsleitern zusammen. Soweit erforderlich, werden sie von anderen Dienstgeschäften entlastet.

§ 6 Stellenausschreibung

Bewerberinnen und Bewerber für das duale Studium sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln.

§ 7 Bewerbungsgesuch

(1) Bewerberinnen und Bewerber richten ihre jeweilige Bewerbung an die ausschreibende Behörde.

(2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Abschrift oder Ablichtung des Schulabgangszeugnisses und der Zeugnisse über Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
3. eine Erklärung über Vorstrafen und über schwebende Straf- und Ermittlungsverfahren,
4. eine Erklärung, Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes zu sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu besitzen und
5. eine Erklärung, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu leben.

§ 8 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Die Entscheidung über die Zulassung zum dualen Studium trifft die jeweilige Ausbildungsbehörde.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. nach den charakterlichen, geistigen und persönlichen Anlagen für die Laufbahn des gehobenen Dienstes, Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst, Fachgebiet Verwaltungsinformatik geeignet erscheint und
3. die Voraussetzungen nach § 22 der Saarländischen Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(3) Vor der Einstellung sind die Bewerberinnen und Bewerber seitens der jeweiligen Ausbildungsbehörde aufzufordern,

1. ihre Geburtsurkunden vorzulegen,
2. bei der zuständigen Meldebehörde den Antrag auf Erteilung eines „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“ zu stellen und
3. das Gesundheitszeugnis einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes oder einer sonstigen beamteten Ärztin oder eines sonstigen beamteten Arztes vorzulegen.

(4) Die Einstellung der Bewerberinnen und der Bewerber erfolgt durch die Ausbildungsbehörde zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter sind mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst zugleich als Studierende der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei zugelassen.

(6) Die Ausbildungsbehörde teilt der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Personen mit.

§ 9 Rechtsverhältnis und Pflichten während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen die Dienstbezeichnung „Oberinspektoranwärterin oder Oberinspektoranwärter“ mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz (zum Beispiel „Regierungsoberinspektoranwärterin oder Regierungsoberinspektoranwärter“, „Stadtoberinspektoranwärterin oder Stadtoberinspektoranwärter“).

(2) Die Anwärterin oder der Anwärter wird bei Dienstantritt vereidigt. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu der Personalakte zu nehmen.

(3) Die Anwärterin oder der Anwärter erhält Bezüge nach dem Saarländischen Besoldungsgesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), das zuletzt durch die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (Amtsbl. I S. 404, 407) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Vorgesetzte der Anwärtinnen und Anwärter sind auch

1. die Rektorin oder der Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei oder ihre oder seine Stellvertretung, die mit der Durchführung der Vorlesung beauftragten Dozentinnen und Dozenten sowie Lehrbeauftragten während des fachwissenschaftlichen Studiums an der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei sowie die Dozentinnen und Dozenten des jeweiligen Kooperationspartners,
2. die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter und die Ausbilderinnen und die Ausbilder während des berufspraktischen Studiums.

(5) Für die Dauer des fachwissenschaftlichen Studiums ist für die Anwärtinnen und Anwärter die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei einschließlich aller ihrer Standorte sowie der Standorte des jeweiligen Kooperationspartners einschließlich aller seiner Standorte der Dienstort. Für die Dauer des berufspraktischen Studiums ist der Sitz der Ausbildungsstelle, der die Anwärtinnen und Anwärter jeweils zugeordnet sind, der Dienstort.

(6) Die Anwärtinnen und Anwärter sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweisen sowie Prüfungen teilzunehmen und ein zielgerichtetes, eigenverantwortliches Selbststudium zu betreiben. Obgleich die Lehre grundsätzlich im Wege der Präsenz erfolgt, können Lehrveranstaltungen insbesondere im Rahmen der digitalen Transformation oder nach sachgerechter Entscheidung digital durchgeführt werden; die Verpflichtung zur Teilnahme besteht hierbei unverändert fort. Ferner ist die Teilnahme an allen festgelegten praxisbegleitenden Studientagen der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei oder des jeweiligen Kooperationspartners obligatorisch. Die beamtenrechtlichen Pflichten bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10 Urlaub

(1) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage.

(2) Auf das fachwissenschaftliche Studium entfallen 20 Tage. Soweit vorlesungsfreie Zeiten während des fachwissenschaftlichen Studiums Arbeitstage umfassen, gilt der Urlaub der Anwärtinnen und Anwärter in diesem Umfang als abgegolten. Die Festlegung der vorlesungsfreien Zeit erfolgt durch die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner. Die Termine werden zu Beginn eines jeden Studienjahres im Studienverlaufsplan festgehalten, der durch die Fachbereichsleitung oder durch deren Vertretung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner erstellt wird.

(3) Auf das berufspraktische Studium entfallen zehn Tage. Diese sollen zusammenhängend gewährt werden.

§ 11 Ende des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Bei Anwärtinnen und Anwärtern, die die Prüfung bestehen oder endgültig nicht bestehen, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 Entlassung

Über die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die Stelle, die nach § 6 Absatz 2 und 3 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2025 (Amtsbl. I S. 1089) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständig wäre.

Abschnitt 2 Studienordnung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 13 Dauer des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung eines Studienjahres und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Im Falle der Wiederholung eines Studienjahres verlängert sich der Vorbereitungsdienst in den Fällen der Absätze 5 bis 9 um ein Jahr.

(3) Die Wiederholung eines Studienjahres ist während der gesamten Studiendauer nur einmal zulässig, sodass mit Inanspruchnahme einer Wiederholung das Recht auf weitere Wiederholungen in anderen Studienjahren ausgeschlossen ist.

(4) Die Entscheidung über die Wiederholung des Studienjahres trifft in den Fällen der Absätze 5 bis 8 die Ausbildungsbehörde im Benehmen mit der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei.

(5) Das Studienjahr kann im Einzelfall wiederholt werden, wenn die Anwärtin oder der Anwärter nicht für genügend vorbereitet erachtet wird, weil das Leistungsbild begründete Zweifel am Bestehen der Laufbahnprüfung zulässt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anwärtin oder der Anwärter das Studienziel sowohl des Grund- als auch des Hauptstudiums I oder II erst nach der Wiederholung der betreffenden Leistungsnachweise nach Maßgabe des § 34 Absatz 1 erreicht.

(6) Wird das jeweilige Studienziel gemäß § 34 Absatz 2 nicht erreicht, kann das entsprechende Studienjahr einmal wiederholt werden.

(7) Ein Studienjahr kann wiederholt werden, wenn

1. die durch Krankheit versäumte Zeit,
2. die Zeit einer Beurlaubung aus dem öffentlichen Dienst oder
3. die aus anderen zwingenden Gründen versäumte Zeit

insgesamt mehr als einen Monat im Studienjahr übersteigt.

(8) Ein Studienjahr soll aus Gründen des Absatzes 7 wiederholt werden, wenn die Unterbrechung insgesamt mehr als zwei Monate im Studienjahr übersteigt. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn dies der allgemeine Leistungsstand der Anwärtlerin oder des Anwärters rechtfertigt.

(9) Ein Studienjahr ist aus Gründen des Absatzes 7 zu wiederholen, wenn die Unterbrechung insgesamt mehr als drei Monate im Studienjahr übersteigt.

§ 14

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst bei den nach § 5 zuständigen Ausbildungsstellen umfasst ein fachwissenschaftliches Studium im Gesamtumfang von 27 Monaten und ein berufspraktisches Studium im Gesamtumfang von neun Monaten. Er gliedert sich wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundstudium
(Einschließlich eines mehrwöchigen, längstens einmonatigen Einführungspraktikums) | 9 Monate |
| 2. Praktikum I | 3 Monate |
| 3. Hauptstudium I | 9 Monate |
| 4. Praktikum II | 3 Monate |
| 5. Hauptstudium II | 9 Monate |
| 6. Praktikum III | 3 Monate |

(2) Das mehrwöchige, längstens einmonatige Einführungspraktikum im Grundstudium nach Absatz 1 Nummer 1 soll den Anwärtnerinnen und den Anwärtern einen Überblick über die Aufgaben und die Verwaltungsabläufe der öffentlichen Verwaltung des Saarlandes verschaffen und dabei Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für die Arbeit in der Verwaltung erforderlich sind.

(3) An den Vorbereitungsdienst schließt sich die schriftliche und mündliche Laufbahnprüfung an.

Unterabschnitt 2 Berufspraktisches Studium

§ 15

Grundsätze für das berufspraktische Studium

(1) Die Inhalte der einzelnen Praktika sowie die zu fordernden Leistungsnachweise legt die vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bestellte Ausbildungsleiterin oder der bestellte Ausbildungsleiter im Benehmen mit den von den Ausbildungsbehörden nach § 4 Absatz 2 bestellten Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleitern in einem berufspraktischen Studienplan vor Beginn des Studiums fest. Hierbei sind die Inhalte des berufspraktischen Studiums so zu gestalten, dass sie auf den die Anwärtnerinnen und den Anwärtern zu vermittelnden fachwissenschaftlichen Studieninhalten aufbauen, sie vertiefen und ergänzen. Im berufspraktischen Studienplan kann die Durchführung von praxisbegleitenden Studientagen vorgesehen werden.

(2) Die jeweils zuständigen Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter erstellen nach Maßgabe des Absatzes 1 vor Beginn der Ausbildung für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter einen individuellen Ausbildungsplan für das berufspraktische Studium.

(3) Die jeweils zuständigen Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter erschließen nach Maßgabe des Absatzes 1 die erforderlichen Fremdpraktikastellen und Praktikastellen im Ausland und entwerfen schriftliche oder elektronische Aufträge für diese.

§ 16

Fremdpraktikum, Auslandspraktikum

(1) Ein Fremdpraktikum oder ein Auslandspraktikum kann innerhalb des zweiten oder dritten Studienjahres (Praktikum II oder III) stattfinden.

(2) Die Anwärtlerin oder der Anwärter erhält von der zuständigen Ausbildungsleiterin oder dem zuständigen Ausbildungsleiter den entworfenen schriftlichen oder elektronischen Auftrag nach § 15 Absatz 3.

(3) Die Anwärtlerin oder der Anwärter fertigt einen Bericht über ihre oder seine Ausbildung und legt diesen der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vor.

§ 17

Beschäftigungsnachweis

Die Anwärtlerin oder der Anwärter führt für die Dauer des berufspraktischen Studiums einen Beschäftigungsnachweis. Darin hat sie oder er zu vermerken, in welchen Arbeitsgebieten sie oder er tätig war und mit welchen Arbeiten sie oder er bei den einzelnen Ausbildungsstellen beschäftigt worden ist. Der Beschäftigungsnachweis ist der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter beim Wechsel der Ausbildungsstelle vorzulegen.

§ 18 Ausbildungsbericht

Bei jeder Ausbildungsstelle ist über die Anwärterin oder den Anwärter ein Ausbildungsbericht durch die Ausbilderin oder den Ausbilder zu erstellen. Der Bericht ist spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung des Praktikums der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

Unterabschnitt 3 Fachwissenschaftliches Studium

§ 19 Grundsätze für das fachwissenschaftliche Studium

(1) Während des fachwissenschaftlichen Studiums werden mittels Lehrveranstaltungen, die zusammen 2 100 Lehrstunden betragen, Grundlagen aus den Studienbereichen

1. Informatik,
2. Rechtswissenschaften,
3. Wirtschaftswissenschaften und
4. Sozialwissenschaften

vermittelt.

(2) Die Studieninhalte legt der Fachbereich in einem fachwissenschaftlichen Studienplan fest. Hinsichtlich des Studienbereichs der Informatik erfolgt diese Festlegung im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Kooperationspartner. Die Inhalte werden in thematisch und zeitlich abgegrenzten Einheiten (Modulen) vermittelt. Die Module können interdisziplinär ausgestaltet sein. Auf eine ausgewogene Aufteilung zwischen naturwissenschaftlich-technischen Lerninhalten und Themen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes ist zu achten.

Unterabschnitt 4 Abschluss des Vorbereitungsdienstes – Laufbahnprüfung

§ 20 Zweck, Bestandteile und Zeitpunkt der Laufbahnprüfung

(1) Durch die Laufbahnprüfung wird festgestellt, ob die Anwärterin oder der Anwärter die Zusammenhänge ihres oder seines Fachgebiets überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus einer Diplomarbeit (Prüfung Teil 1), einer schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) und einer mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3).

(3) Die Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) wird während des Vorbereitungsdienstes und die schriftliche Prüfung (Prüfung Teil 2) und die mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3) werden im Anschluss an den Vorbereitungsdienst durchgeführt.

Abschnitt 3 Prüfungsordnung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 21 Leistungsnachweise des fachwissenschaftlichen und des berufspraktischen Studiums; Prüfungen Teil 1 bis Teil 3 der Laufbahnprüfung

(1) Leistungsnachweise im Rahmen des fachwissenschaftlichen oder berufspraktischen Studiums und die Prüfungen Teil 1 bis Teil 3 der Laufbahnprüfung sind von der Anwärterin oder dem Anwärter selbst zu erbringende und benotete Lernerfolgskontrollen, die in das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung gemäß § 55 Absatz 1 einfließen.

(2) Für Leistungsnachweise im Rahmen des fachwissenschaftlichen Studiums und die Prüfungen Teil 1 bis Teil 3 im Rahmen der Laufbahnprüfung sind die Anwärterinnen und die Anwärter pflichtangemeldet, eine Abmeldung ist nicht möglich.

(3) Die im berufspraktischen Studienplan vorgesehenen Leistungsnachweise sind gemäß § 43 Absatz 1 im Rahmen der Meldung für die Zulassung zur Laufbahnprüfung vorzulegen.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten Anwärterinnen und Anwärtern sowie Anwärterinnen und Anwärtern mit diesen Schwerbehinderungen gleichgestellten Behinderungen wird während der Ausbildung und bei der Erstellung von Leistungsnachweisen oder der Ablegung der Prüfungen Teil 1 bis Teil 3 der Laufbahnprüfung auf Antrag ein ihren jeweiligen Behinderungen angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteilsausgleich soll eine Chancengleichheit mit Anwärterinnen und Anwärtern ohne Behinderungen und ohne Beeinträchtigungen herstellen. Er darf nicht dazu führen, dass die Anforderungen an die Eignung herabgesetzt werden.

(2) Für Anwärterinnen und Anwärter mit zeitlich beschränkten Beeinträchtigungen infolge Erkrankung oder Verletzung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Art und Umfang der notwendigen Erleichterungen sind durch ärztliches Attest gegenüber der Ausbildungsbehörde und dem Saarländischen Prüfungsamt nachzuweisen.

(4) Gewährte Nachteilsausgleiche sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Erleichterungen sind für jedes Studienjahr neu zu beantragen. Von einem erneuten Antragserfordernis sind schwerbehinderte Anwärterinnen und Anwärter mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent ausgenommen.

§ 23 Benotung

(1) Leistungsnachweise im Rahmen des fachwissenschaftlichen oder berufspraktischen Studiums und die Prüfungen Teil 1 bis Teil 3 der Laufbahnprüfung werden mit Noten in einem Punktesystem wie folgt bewertet:

	Note	Punkte	Beschreibung
1	sehr gut	13 bis 15	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
2	gut	10 bis 12	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3	befriedigend	07 bis 09	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4	ausreichend	04 bis 06	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	mangelhaft	01 bis 03	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
6	ungenügend	00	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

(2) Auf Grundlage des Leistungsanteils in Prozent (%) erfolgt die Zuordnung zu den Punkten und Noten wie folgt:

Leistungsanteil in Prozent (%)	Punkte	Note
97 % bis 100 %	15	sehr gut
93 % bis 96,99 %	14	
90 % bis 92,99 %	13	
85 % bis 89,99 %	12	gut
80 % bis 84,99 %	11	
75 % bis 79,99 %	10	

70 % bis 74,99 %	09	befriedigend
65 % bis 69,99 %	08	
60 % bis 64,99 %	07	
55 % bis 59,99 %	06	ausreichend
50 % bis 54,99 %	05	
45 % bis 49,99 %	04	
38 % bis 44,99 %	03	mangelhaft
32 % bis 37,99 %	02	
25 % bis 31,99 %	01	
0 % bis 24,99 %	00	ungenügend

(3) Gesamtnoten werden errechnet, indem die Summe der Ergebnisse der vorgeschriebenen Einzelleistungen durch die Zahl der vorgeschriebenen Einzelleistungen dividiert wird (arithmetisches Mittel). Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle wird kaufmännisch gerundet.

Unterabschnitt 2 Berufspraktisches Studium

§ 24 Leistungsnachweise des berufspraktischen Studiums

Die Anwärterinnen und Anwärter haben nach näherer Bestimmung des berufspraktischen Studienplans in jedem Praktikum mindestens einen schwierigen Vorgang zu bearbeiten und den Prozess zu dokumentieren.

§ 25 Bewertung der Leistungsnachweise des berufspraktischen Studiums, Einsichtnahme durch die Ausbildungsleitung

(1) Die berufspraktischen Leistungsnachweise sind mit einer der in § 23 aufgeführten Noten durch die Ausbilderinnen oder Ausbilder zu bewerten.

(2) Die Bewertung der Aufträge des Fremd- oder Auslandspraktikums wird von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorgenommen.

(3) Die berufspraktischen Leistungsnachweise nach Absatz 1 sind der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter zur Einsichtnahme vorzulegen.

Unterabschnitt 3 Fachwissenschaftliches Studium

§ 26 Leistungsnachweise des fachwissenschaftlichen Studiums

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter haben nach näherer Bestimmung des fachwissenschaftlichen Studienplans sowie nach Maßgabe der §§ 30 und 31 im fachwissenschaftlichen Studium Leistungsnachweise zu erbringen. Diese können sein:

1. Aufsichtsarbeit (§ 28 Absatz 1 bis 3),
2. Hausarbeit mit anschließender mündlicher Verteidigung (§ 28 Absatz 4) und
3. praktischer Leistungsnachweis (§ 29).

(2) Die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sollen hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der Bearbeitung einem Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nummer 1 gleichwertig sein.

§ 27

Bewertung der Leistungsnachweise des fachwissenschaftlichen Studiums, Zweitkorrektur

(1) Die Leistungsnachweise des fachwissenschaftlichen Studiums werden mit einer der in § 23 aufgeführten Noten in einer Erst- und Zweitkorrektur bewertet, wenn sie in der Erstkorrektur mit der Note „mangelhaft“ (01 bis 03 Punkte) oder schlechter benotet wurden. Die Zweitkorrektoren oder Zweitkorrektoren werden aus dem Kreis der Lehrenden durch die Fachbereichsleitung, deren Stellvertretung oder im Falle von Leistungsnachweisen eines Kooperationspartners durch die hierfür zuständige Person des Kooperationspartners bestellt. Bei einer Abweichung zwischen Erst- und Zweitkorrektur entscheidet, sofern Erst- und Zweitkorrektoren oder Erst- und Zweitkorrektoren nicht zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen, die Fachbereichsleitung oder deren Stellvertretung oder bezogen auf Leistungsnachweise des Kooperationspartners die dort zuständige Person.

(2) Wird seitens der Anwärtlerin oder des Anwärters ein Leistungsnachweis aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht abgelegt, wird der Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet.

(3) Jede nicht fristgerecht abgelieferte oder nicht den Vorgaben entsprechende Hausarbeit gilt als nicht erbracht und wird mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet.

(4) Weist die Anwärtlerin oder der Anwärter im Falle einer Erkrankung am Tag der Erbringung des Leistungsnachweises ihre oder seine Erkrankung nicht durch ärztliches Attest gemäß § 32 Absatz 1 nach, gilt die Aufsichtsarbeit oder der praktische Leistungsnachweis als nicht erbracht und wird mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet.

(5) Weist die Anwärtlerin oder der Anwärter im Falle einer Erkrankung in einem Zeitraum von fünf Tagen vor dem Tag der Erbringung des Leistungsnachweises nicht ihre oder seine Erkrankung ab dem ersten Krankheitstag durch ärztliches Attest gemäß § 32 Absatz 2 nach, gilt die Aufsichtsarbeit oder der praktische Leistungsnachweis als nicht erbracht und wird mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet.

(6) Wird ein Leistungsnachweis aufgrund eines gefälschten Attestes nicht abgelegt, gilt dieser als nicht erbracht und wird mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet.

(7) Täuscht die Anwärtlerin oder der Anwärter bei der Erbringung von Leistungsnachweisen, versucht sie oder er zu täuschen oder leistet sie oder er Hilfe bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch oder verstößt sie oder er in erheblicher Weise gegen die Ordnung, kann die Fachbereichsleitung oder deren Stellvertretung die Bewertung des einzelnen Leistungsnachweises je nach Schwere der Verfehlung und Verfälschung des Leistungsstandes bis auf die Note „ungenügend“ (00 Punkte) herabsetzen.

§ 28

Aufsichtsarbeit, Hausarbeit mit anschließender mündlicher Verteidigung

(1) Eine Aufsichtsarbeit ist eine unter Aufsicht (Präsenzprüfung) eigenständig zu erbringende Lernerfolgskontrolle, die schriftlich oder elektronisch, in diesem Falle unter Verwendung hochschuleigener Rechner, abgefasst wird. In ihr soll die Anwärtlerin oder der Anwärter nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Fragen beantworten, Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit darf entsprechend dem jeweils geltenden fachwissenschaftlichen Studienplan 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten. Die Erstellerin oder der Ersteller der Aufsichtsarbeit soll für Rückfragen erreichbar sein. Das Ende der Bearbeitungszeit ist den Anwärtlerinnen und Anwärtern durch eine die Aufsicht führende Person deutlich bekannt zu geben. Eine fortgesetzte Bearbeitung nach dem Ende der Bearbeitungszeit gilt als Täuschung gemäß § 35.

(2) Elektronische Aufsichtsarbeiten werden ausschließlich digital an entsprechend eingerichteten Rechnern des zuständigen Kooperationspartners durchgeführt. Die unmittelbar in einen Rechner erfolgte Eingabe der Anwärtlerin oder des Anwärters wird elektronisch gespeichert.

(3) Wird die schriftliche oder elektronische Aufsichtsarbeit seitens des Kooperationspartners im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt, ist diese bestanden, wenn der erreichte Leistungsanteil gemäß § 23 mindestens 45 Prozent der erreichbaren Maximalpunktzahl beträgt. Wird ein Teil der schriftlichen oder elektronischen Aufsichtsarbeit im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so gelten die Regelungen sinngemäß.

(4) Die Hausarbeit ist eine schriftliche Fernlernerfolgskontrolle mit einem Umfang von zehn Seiten, die auf die Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) vorbereiten soll. Sie ist in digitaler Form zu erstellen und digital sowie in Papierform – aber nicht gebunden – vorzulegen. Das Thema, der konkrete Umfang, Beginn und Abgabezeitpunkt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt. Ist die Anwärtlerin oder der Anwärter aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der fristgerechten Bearbeitung und Abgabe gehindert, so kann die Betreuerin oder der Betreuer die Frist zur Abgabe verlängern; es gelten § 32 Absatz 3 und § 27 Absatz 5. Der festgelegte Umfang darf – bei

einem Korrekturrand von einem Drittel der Seite, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Quellenverzeichnis, Anlagen und Versicherung entsprechend § 40 Absatz 8 – nicht überschritten werden. Eine Hausarbeit, die diese Vorgaben nicht einhält, wird von der Betreuerin oder dem Betreuer nicht angenommen. Die Arbeit gilt in diesem Fall als nicht erbracht; es gilt § 27 Absatz 3. Die Passagen der Hausarbeit, die fremden Werken wörtlich entnommen sind oder sinngemäß verwendet werden, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die näheren Regelungen zur Anfertigung der Diplomarbeit, insbesondere zur Zulässigkeit von Hilfsmitteln, die das Saarländische Prüfungsamt regelt, gelten entsprechend. Bei Verwendung unzulässiger Hilfsmittel gilt § 35. Die Hausarbeit ist nach Fertigstellung und Abgabe mündlich gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Lehrbeauftragten oder einem weiteren Lehrbeauftragten durch strukturierte Darlegung des Ergebnisses und durch Beantwortung von Fragen seitens der Betreuerin oder des Betreuers zu verteidigen. Die Dauer der Verteidigung soll zehn Minuten nicht unter und 20 Minuten nicht überschreiten. Der Termin der Verteidigung wird rechtzeitig den Anwärterinnen und Anwärtern mitgeteilt.

§ 29 Praktischer Leistungsnachweis

(1) Bei einem praktischen Leistungsnachweis hat die Anwärterin oder der Anwärter eine praktische Tätigkeit (Lernerfolgskontrolle) in einer vorgegebenen Zeit praktisch in Anwesenheit einer zur Bewertung fähigen Person des jeweils zuständigen Kooperationspartners durchzuführen. Der praktische Leistungsnachweis kann auch schriftliche Anteile umfassen.

(2) Der praktische Leistungsnachweis beginnt mit der Bekanntgabe der Aufgabenstellung, spätestens aber mit der Durchführung der praktischen Tätigkeit.

(3) Der praktische Leistungsnachweis kann als praktische Fernlernerfolgskontrolle durchgeführt werden, die von der Anwärterin oder dem Anwärter in einer bestimmten Zeit angefertigt und zu einem festgelegten Termin abgegeben wird. Bei der Abgabe hat jede Anwärterin oder jeder Anwärter schriftlich oder elektronisch zu versichern, dass sie oder er ihren oder seinen Beitrag selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat; es gilt § 35.

(4) Der praktische Leistungsnachweis kann als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die einzelnen Beiträge sind derart zu dokumentieren, dass der jeweilige Anteil an der Gesamtleistung den betreffenden Anwärterinnen oder Anwärtern zugeordnet und deren Einzelleistung mit einer der in § 23 aufgeführten Noten bewertet werden kann. Bei der Abgabe hat jede Anwärterin oder jeder Anwärter schriftlich oder elektronisch zu versichern, dass sie oder er ihren oder seinen Beitrag selbstständig erstellt hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat; es gilt § 35.

§ 30 Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Während des Grundstudiums (erstes Studienjahr) sind sechs Leistungsnachweise zu erbringen. Diese sind Aufsichtsarbeiten gemäß § 28 Absatz 1 bis 3 oder praktische Leistungsnachweise gemäß § 29 mit einer Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.

(2) In mindestens zwei der in Absatz 1 genannten schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind dabei Inhalte der Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 (Rechtswissenschaften) zu prüfen.

(3) Studienbereichsübergreifende Leistungsnachweise sind zulässig.

§ 31 Leistungsnachweise im Hauptstudium I und II

(1) Während des Hauptstudiums I und des Hauptstudiums II sind insgesamt zwölf Leistungsnachweise zu erbringen. Diese sind Aufsichtsarbeiten gemäß § 28 Absatz 1 bis 3 oder praktische Leistungsnachweise gemäß § 29 mit einer Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten sowie eine Hausarbeit mit anschließender mündlicher Verteidigung gemäß § 28 Absatz 4.

(2) In mindestens zwei der in Absatz 1 genannten schriftlichen Aufsichtsarbeiten gemäß § 28 Absatz 1 sowie in der Hausarbeit mit anschließender mündlicher Verteidigung gemäß § 28 Absatz 4 sind dabei Inhalte der Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 (Rechtswissenschaften) zu prüfen.

(3) Studienbereichsübergreifende Leistungsnachweise sind zulässig.

§ 32 Nichtteilnahme an Aufsichtsarbeiten, nicht fristgerecht eingereichte Hausarbeiten

(1) Im Falle einer Erkrankung am Tag der Erbringung der Aufsichtsarbeit (§ 28 Absatz 1 bis 3) oder des praktischen Leistungsnachweises (§ 29) hat die Anwärterin oder der Anwärter ihre oder seine Erkrankung durch ärztliches Attest nachzuweisen. Andernfalls gilt die versäumte Zeit als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Es gilt § 27 Absatz 4.

(2) Im Falle einer Erkrankung in einem Zeitraum von fünf Tagen vor dem Tag der Erbringung der Aufsichtsarbeit nach § 28 Absatz 1 bis 3 oder des praktischen Leistungsnachweises nach § 29 hat die Anwärterin oder der Anwärter ihre oder seine Erkrankung ab dem ersten Krankheitstag durch ärztliches Attest nachzuweisen. Andernfalls gilt die versäumte Zeit als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Es gilt § 27 Absatz 5.

(3) Ist die Anwärterin oder der Anwärter aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der fristgerechten Bearbeitung und Abgabe einer Hausarbeit gemäß § 28 Absatz 4 gehindert, so kann die zuständige Betreuerin oder der zuständige Betreuer die Frist zur Abgabe verlängern. Der Grund der Verhinderung ist

bei Erkrankung durch ärztliches Attest und bei Vorliegen anderer Gründe durch einen geeigneten Nachweis von der Anwärterin oder dem Anwärter zu belegen.

§ 33

Erreichen der Studienziele des Grund- und des Hauptstudiums I und II

Das Studienziel des Grundstudiums oder des jeweiligen Hauptstudiums I oder II ist erreicht, wenn jeder der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise nach den §§ 30 und 31 mit mindestens der Note „ausreichend“ (04 Punkte) bewertet ist.

§ 34

Wiederholung von Leistungsnachweisen im Grund- und Hauptstudium I und II

(1) Das Studienziel des Grundstudiums oder des jeweiligen Hauptstudiums I oder II ist vorläufig nicht erreicht, aber eine einmalige Wiederholung der betreffenden Leistungsnachweise ist zulässig, sofern:

1. höchstens ein Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) oder
2. höchstens zwei Leistungsnachweise mit der Note „mangelhaft“ (01 bis 03 Punkte)

bewertet sind und zudem alle übrigen Leistungsnachweise mindestens mit der Note „ausreichend“ (04 Punkte) bewertet sind.

(2) Das Studienziel ist endgültig nicht erreicht, wenn:

1. ein Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) und ein weiterer mit der Note „mangelhaft“ (01 bis 03 Punkte) oder schlechter bewertet ist oder
2. mehr als zwei Leistungsnachweise mit der Note „mangelhaft“ (01 bis 03 Punkte) oder schlechter bewertet sind oder
3. im Rahmen der Wiederholung gemäß Absatz 1 nicht alle wiederholten Leistungsnachweise mit mindestens der Note „ausreichend“ (04 Punkte) bewertet sind.

Im Falle des Nichterreichens des Studienziels nach Satz 1 kann das betreffende Studienjahr gemäß § 13 Absatz 6 einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines weiteren Studienjahres ist gemäß § 13 Absatz 3 ausgeschlossen.

§ 35

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) Täuscht eine Anwärterin oder ein Anwärter bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, versucht sie oder er zu täuschen oder leistet sie oder er Hilfe bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch oder verstößt sie oder er in erheblicher Weise gegen die Ordnung, ist das entsprechende Verhalten bei einer Aufsichtsarbeit nach § 28 Absatz 1 bis 3 oder bei einem praktischen Leistungsnachweis in Präsenz nach § 29 von einer die Aufsicht führenden Person und in den üb-

rigen Fällen von der Lehrperson, die für die Bewertung des Leistungsnachweises verantwortlich ist, zu dokumentieren.

(2) Der Anwärterin oder dem Anwärter, die oder der in erheblicher Weise gegen die Ordnung verstößt, kann die weitere Bearbeitung eines Präsenzleistungsnachweises durch eine die Aufsicht führende Person oder die Lehrperson versagt werden.

(3) Über die Folgen eines Verhaltens gemäß Absatz 1 entscheidet die Fachbereichsleitung oder deren Stellvertretung; es gilt § 27 Absatz 6 und 7. Die Ausbildungsbehörde wird über das Fehlverhalten ihrer Anwärterin oder ihres Anwärters informiert. Maßnahmen nach dem Beamtenrecht werden von dieser Entscheidung nicht berührt.

Unterabschnitt 4 Laufbahnprüfung

§ 36

Zuständigkeit für die Durchführung der Laufbahnprüfung

(1) Die Durchführung der Laufbahnprüfung obliegt dem bei der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei errichteten Saarländischen Prüfungsamt für den gehobenen und mittleren Dienst der Fachrichtung des Allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie für den Laufbahnabschnitt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Saarländisches Prüfungsamt).

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Saarländischen Prüfungsamtes oder ihre oder seine Stellvertretung bestimmt den konkreten Zeitraum der Fertigung der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1).

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Saarländischen Prüfungsamtes oder ihre oder seine Stellvertretung

1. setzt den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) und den der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) fest,
2. veranlasst die Ladung der Anwärterinnen und Anwärter zur schriftlichen und mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 2 und Teil 3) und
3. unterrichtet bei Nichtzulassung der Anwärterin oder des Anwärters zur Laufbahnprüfung die Ausbildungsbehörde.

§ 37

Zuständigkeit für die Abnahme der Laufbahnprüfung

(1) Für die Abnahme der Laufbahnprüfung wird jeweils für jeden Prüfungsjahrgang ein Prüfungsausschuss gebildet. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden des Saarländischen Prüfungsamtes oder ihrer oder seiner Stellvertretung

als Vorsitzende oder Vorsitzendem,

2. der Fachbereichsleitung des Fachgebiets Verwaltungsinformatik oder deren Stellvertretung und
3. einer Person, die die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Allgemeinen Verwaltungsdienst oder die Befähigung zu einer Laufbahn des höheren Dienstes einer anderen Fachrichtung hat oder
4. einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes, Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst, im Fachgebiet Verwaltungsinformatik oder im Fachgebiet Allgemeiner Verwaltungsdienst des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände abgelegt hat und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A bekleidet sowie
5. zwei Personen des jeweiligen Kooperationspartners
als beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die beisitzenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der oder dem Vorsitzenden des Saarländischen Prüfungsamtes oder ihrer oder seiner Stellvertretung berufen.

(3) Die beisitzenden Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sollen Dozentinnen oder Dozenten oder Lehrbeauftragte sein. Das beisitzende Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 oder 4 kann Kommunalbeamtin oder Kommunalbeamter sein.

(4) Über die Notwendigkeit des Einsatzes einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters für beisitzende Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 3 bis 5 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung. Eine Vertretung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist in der sich aus Absatz 1 ergebenden Besetzung beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 38 Öffentlichkeit

(1) Die Laufbahnprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung kann Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleitern, Beauftragten der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen; dies gilt nicht für die Beratung. § 81 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1042), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2025 (Amtsbl. I S. 1042) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hat auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken. Personen, die erstmals als Mitglied des Prüfungsausschusses berufen werden sollen, können auch zur Beratung ohne Mitwirkungsrechte zugelassen werden.

§ 39

Berechtigung zur Anfertigung der Diplomarbeit – Prüfung Teil 1

Mit Erreichen des Studienziels des zweiten Studienjahres sind die Anwärterinnen und Anwärter berechtigt, die Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) nach Maßgabe des § 40 anzufertigen.

§ 40

Zweck, Thema, Bearbeitungszeit und Form der Diplomarbeit – Prüfung Teil 1

(1) Die Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll die Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung einer Fragestellung aus den Inhalten der Ausbildung nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit erkennen lassen.

(2) Das Thema einer Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) wird von einer Dozentin oder einem Dozenten oder einer oder einem Lehrbeauftragten gestellt. Die Anwärterinnen und Anwärter können auch selbst Themen für ihre jeweilige Diplomarbeit vorschlagen; diese müssen jedoch durch eine Dozentin oder einen Dozenten oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten angenommen werden. Das Thema der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) ist durch die Dozentin oder den Dozenten oder die oder den Lehrbeauftragten, die oder der es gestellt oder angenommen hat, dem Saarländischen Prüfungsamt vorzulegen.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Saarländischen Prüfungsamtes oder ihre oder seine Stellvertretung zu Beginn des ersten Monats des dritten Ausbildungsjahres.

(4) Für die Bearbeitung stehen der Anwärterin oder dem Anwärter drei Monate zur Verfügung; Urlaubszeiten werden auf die Bearbeitungsfrist nicht angerechnet. Ist die Anwärterin oder der Anwärter aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der fristgerechten Bearbeitung und Abgabe der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) gehindert, so kann die Frist zur Abgabe nach § 52 Absatz 5 verlängert werden; es gilt § 41 Absatz 4. Der Grund der Verhinderung ist bei Erkrankung durch amtsärztliches Attest und bei Vorliegen anderer Gründe durch einen geeigneten Nachweis von der Anwärterin oder dem Anwärter zu belegen.

(5) Beim Erstellen der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) ist die Anwärterin oder der Anwärter durch die Dozentin oder den Dozenten oder die oder den Lehrbeauftragten, die oder der das Thema vorgeschlagen oder angenommen hat, zu begleiten.

(6) Die Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) ist in digitaler Form zu erstellen und sowohl in digitaler als auch in Papierform gebunden dem Saarländischen Prüfungsamt vorzulegen.

(7) Der Umfang der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) darf bei Themen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, betreut durch die Fachhochschule für Verwaltung und Polizei, 30 DIN-A4-Seiten und bei Themen der Informatik, betreut durch den jeweiligen Kooperationspartner,

45 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Hinweise der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei oder des jeweiligen Kooperationspartners zur Erstellung von Arbeiten sind zwingend zu beachten. Nähere Regelungen zur Anfertigung der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1), insbesondere zur Zulässigkeit von Hilfsmitteln, regelt das Saarländische Prüfungsamt. Eine Diplomarbeit (Prüfung Teil 1), die die Vorgaben nicht einhält, wird vom Saarländischen Prüfungsamt nicht angenommen. Die Arbeit gilt in diesem Fall als nicht erbracht; es gilt § 41 Absatz 4. Die Passagen der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1), die fremden Werken wörtlich entnommen sind oder sinngemäß verwendet werden, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Bei Verwendung unzulässiger Hilfsmittel gilt § 54.

(8) Bei der Abgabe hat die Anwärtlerin oder der Anwärter schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat; es gilt § 54.

§ 41

Bewertung der Diplomarbeit – Prüfung Teil 1, Erst- und Zweitkorrektur

(1) Die Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) ist von der Dozentin oder dem Dozenten oder der oder dem Lehrbeauftragten, die oder der das Thema betreut, zu bewerten.

(2) Die Festsetzung der Note erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) wird nach Maßgabe des § 23 bewertet. Ist sie in der Erstkorrektur mit der Note „mangelhaft“ (01 bis 03 Punkte) oder schlechter bewertet, findet eine Zweitkorrektur durch eine Dozentin oder einen Dozenten oder eine oder einen Lehrbeauftragten, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Saarländischen Prüfungsamtes oder ihrer oder seiner Stellvertretung bestimmt wird, statt. Bei einer Abweichung zwischen Erst- und Zweitkorrektur entscheidet, sofern Erst- und Zweitkorrekturinnen oder Erst- und Zweitkorrektoren nicht zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen, der Prüfungsausschuss.

(4) Jede nicht fristgerecht abgelieferte oder nicht den Vorgaben entsprechende Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) gilt als nicht erbracht und wird mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet, eine Zweitkorrektur findet in diesem Fall nicht statt.

(5) Wird seitens einer Anwärtlerin oder eines Anwärters bei der Erbringung der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) getäuscht, versucht sie oder er zu täuschen oder leistet sie oder er Hilfe bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, kann der Prüfungsausschuss die Bewertung der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) je nach Schwere der Verfehlung und Verfälschung des Leistungsstandes bis auf die Note „ungenügend“ (00 Punkte) herabsetzen; es gilt § 54.

§ 42

Voraussetzung für eine erfolgreich absolvierte Diplomarbeit – Prüfung Teil 1

(1) Die Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (04 Punkte) bewertet ist.

(2) Im Falle des Nichtbestehens der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) bei der Erstanfertigung kann eine einmalige Wiederholung der Prüfung gemäß § 53 erfolgen.

(3) Die Mitteilung der Ergebnisse der Diplomarbeiten (Prüfung Teil 1) erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung.

§ 43

Meldung und Zulassung zur schriftlichen Prüfung – Prüfung Teil 2 und zur mündlichen Prüfung – Prüfung Teil 3

(1) Spätestens zwei Monate vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes hat die Ausbildungsbehörde die Meldung der Anwärtinnen und Anwärter zur Laufbahnprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertretung einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Personaldaten mit einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft über die Führung der Anwärtlerin oder des Anwärters und
2. die in den §§ 16, 17 und 18 genannten Unterlagen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung holt für jede gemeldete Anwärtlerin und jeden gemeldeten Anwärter eine schriftliche oder elektronische Auskunft bei der Fachhochschule für Verwaltung und Polizei über die Leistungen während des fachwissenschaftlichen Studiums ein.

(3) Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer die Studienziele nach den §§ 33 und 34 erreicht hat und bei wem keine versäumte Zeit als unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst gewertet ist. Die Zulassung der Anwärtlerin oder des Anwärters zur Laufbahnprüfung wird ihr oder ihm durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung mitgeteilt. Die Entscheidung wird der Ausbildungsbehörde durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung mitgeteilt.

§ 44

Zuständigkeit für die Durchführung der schriftlichen Prüfung – Prüfung Teil 2

(1) Mit der Erstellung und Erstkorrektur der Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertretung bestimmte Dozentinnen und Dozenten oder Lehrbeauftragte beauftragt. Diese können auch Mitglieder des

Prüfungsausschusses sein. Erstellungsvorschläge sind geheim zu halten.

(2) Jede Anwärtlerin und jeder Anwärter hat mit einer Bearbeitungszeit von je 240 Minuten folgende Aufgaben zu lösen:

1. zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten aus Lehrveranstaltungen, die Grundlagen aus folgenden Studienbereichen oder allgemein wissenschaftliche Themen vermitteln
 - a) Rechtswissenschaften,
 - b) Wirtschaftswissenschaften,
 - c) Sozialwissenschaften,
2. zwei schriftliche oder elektronische Aufsichtsarbeiten aus Lehrveranstaltungen, die Grundlagen aus dem Studienbereich Informatik vermitteln.

(3) Elektronische Aufsichtsarbeiten werden rein digital an entsprechend eingerichteten Rechnern des zuständigen Kooperationspartners durchgeführt. Die unmittelbar in einen Rechner erfolgte Eingabe der Anwärtlerin oder des Anwärters wird elektronisch gespeichert.

(4) Die konkreten Studienbereiche und die Prüfungsarbeiten werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Sie dürfen frühestens drei Monate vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben werden. Studienbereichsübergreifende Prüfungen sind zulässig.

§ 45

Durchführung der schriftlichen Prüfung – Prüfung Teil 2

(1) Die Prüfungsarbeiten sind getrennt in verschlossenen und versiegelten Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Anwärtinnen und Anwärter geöffnet. Wird eine elektronische Aufsichtsarbeit seitens des Kooperationspartners durchgeführt, wird die Prüfungsarbeit elektronisch an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Anwärtinnen und Anwärter freigeschaltet.

(2) Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen (Prüfung Teil 2) führen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertretung bestimmte Beamtinnen oder Beamte des gehobenen oder des höheren Dienstes oder Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen oder Dozentinnen und Dozenten des jeweiligen Kooperationspartners. Die Aufsichtspersonen sind vorzugsweise durch die Ausbildungsbehörden entsprechend dem Anteil an Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zu stellen.

(4) Eine der die Aufsicht führenden Personen fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

(5) Eine der die Aufsicht führenden Personen verzeichnet auf jeder schriftlichen Aufsichtsarbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe.

(6) Das Ende der Bearbeitungszeit ist den Anwärtinnen und Anwärtern durch eine der die Aufsicht führenden Personen deutlich bekannt zu geben und es ist durch sie darauf hinzuweisen, dass eine nach dem Ende der Bearbeitungszeit fortgesetzte Bearbeitung als Täuschung gemäß § 54 gilt.

(7) Die abgegebenen schriftlichen Aufsichtsarbeiten hat eine der die Aufsicht führenden Personen in einen Umschlag zu verschließen und dem Saarländischen Prüfungsamt unmittelbar zu übergeben. Elektronische Aufsichtsarbeiten werden dem Saarländischen Prüfungsamt zum Download über eine verschlüsselte Verbindung seitens des Kooperationspartners zur Verfügung gestellt.

(8) Die schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten sind anstelle des Namens mit einer Kennnummer zu versehen.

§ 46

Bewertung der schriftlichen Prüfung – Prüfung Teil 2, Erst- und Zweitkorrektur

(1) Jede schriftliche Prüfung ist in einer Erst- und Zweitkorrektur mit einer der in § 23 aufgeführten Noten zu bewerten. Die Erstkorrektur erfolgt durch die gemäß § 44 Absatz 1 bestimmten Dozentinnen und Dozenten oder Lehrbeauftragten. Die Zweitkorrektur erfolgt durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses und nach dessen Beschluss. Kein Mitglied eines Prüfungsausschusses darf sowohl die Erst- als auch die Zweitkorrektur von einer schriftlichen Prüfung desselben Fachs übernehmen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses darf in höchstens zwei Fächern korrigieren, unabhängig davon, ob eine Erst- oder Zweitkorrektur erfolgt. Bei Abweichung zwischen Erst- und Zweitkorrektur entscheidet, sofern Erst- und Zweitkorrektoren oder Erst- und Zweitkorrektoren nicht zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen, der Prüfungsausschuss. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung ist nicht nur die Richtigkeit der Entscheidung, sondern auch die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Gliederung sowie die äußere Form der Arbeit, die Rechtschreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks zu berücksichtigen.

(2) Wird eine schriftliche Prüfung von einer Anwärtlerin oder einem Anwärter aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grunde nicht abgelegt, so wird diese schriftliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet.

(3) Jede nicht abgelieferte schriftliche Prüfung wird mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet.

(4) Eine Erkrankung am Tag der schriftlichen Prüfung ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen, anderenfalls gilt diese Prüfung als nicht erbracht und wird mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet. Erkrankungen in dem Monat, der vor dem Prüfungsbeginn liegt, sind unabhängig von der Anzahl der Krankheitstage ab dem ersten Tag der Erkrankung durch ärztliches Attest nachzuweisen. Andernfalls gilt die versäumte Zeit als unentschuldigtes Fernbleiben.

vom Unterricht. Das Prüfungsamt kann in begründeten Fällen auch ein fachärztliches Attest verlangen.

(5) Handelt es sich bei dem vorgelegten Attest um eine Fälschung, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht erbracht und wird mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet.

(6) Wird seitens einer Anwärtlerin oder eines Anwärters bei der Erbringung der schriftlichen Prüfung getäuscht, versucht sie oder er zu täuschen oder leistet sie oder er Hilfe bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch oder verstößt sie oder er in erheblicher Weise gegen die Ordnung, kann der Prüfungsausschuss die einzelne Prüfungsleistung bis auf die Note „ungenügend“ (00 Punkte) herabsetzen und in schweren Fällen des Fehlverhaltens die schriftliche Prüfung (Prüfung Teil 2) oder die Laufbahnprüfung insgesamt als nicht bestanden erklären.

(7) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) ist in einer Gesamtnote auszudrücken.

§ 47

Voraussetzung für eine erfolgreich absolvierte schriftliche Prüfung – Prüfung Teil 2

(1) Die schriftliche Prüfung (Prüfung Teil 2) ist bestanden, wenn mindestens zwei Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ (04 Punkte) bewertet sind, der Durchschnitt aller Aufsichtsarbeiten mindestens 04 Punkte beträgt und keine Klausur mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet ist.

(2) Die Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) erfolgt nach Abschluss der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung.

§ 48

Inhalt der mündlichen Prüfung – Prüfung Teil 3

(1) Die mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3) erstreckt sich auf vier Prüfungsfächer. Eine ausgeglichene Aufteilung zwischen naturwissenschaftlich-technischen Lerninhalten und Themen des allgemeinen Verwaltungsdienstes ist vorzusehen. Mindestens ein Prüfungsfach muss dem Studienbereich der Rechtswissenschaften zuzuordnen sein.

(2) Die konkreten Studienbereiche, auf die sich die Prüfung erstrecken soll, bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie dürfen nicht vorher bekannt gegeben werden.

§ 49

Zeitpunkt und Durchführung der mündlichen Prüfung – Prüfung Teil 3

(1) Die mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3) soll spätestens zwei Monate nach der schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) stattfinden.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Besetzung des Prüfungsausschusses ist namentlich anzugeben.

(3) Die Anwärtlerin oder der Anwärter wird zur mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) geladen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung leitet die mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3). Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass die Anwärtlerin oder der Anwärter in geeigneter Weise befragt wird. Sie oder er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(5) In der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) dürfen nicht mehr als fünf Anwärtinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(6) Für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 40 Minuten vorzusehen. Bezogen auf jedes einzelne Prüfungsfach entfallen daher für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter grundsätzlich zehn Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3) ist von der Anwärtlerin oder dem Anwärter zu Ende zu führen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Bestehen der mündlichen Prüfung insgesamt nicht mehr erreicht werden kann.

(8) Der Verlauf der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) ist zu dokumentieren.

§ 50

Bewertung der mündlichen Prüfung – Prüfung Teil 3

(1) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) werden für jedes Prüfungsfach von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt und mit einer der in § 23 aufgeführten Noten bewertet.

(2) Wird die mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3) von einer Anwärtlerin oder einem Anwärter aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht abgelegt, so wird die mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3) mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet.

(3) Eine Erkrankung am Tag der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen, anderenfalls gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet. Das Prüfungsamt kann in begründeten Fällen auch ein fachärztliches Attest verlangen.

(4) Handelt es sich bei dem vorgelegten Attest um eine Fälschung, so gilt die mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3) als nicht erbracht und wird mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet.

(5) Wird seitens der Anwärtlerin oder des Anwärters bei der Erbringung der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) getäuscht, versucht sie oder er zu täuschen oder leistet sie oder er Hilfe bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch oder verstößt sie oder er in erheblicher Weise gegen die Ordnung, kann der Prüfungsaus-

schuss die einzelne Prüfungsleistung bis auf die Note „ungenügend“ (00 Punkte) herabsetzen und in schweren Fällen des Fehlverhaltens die mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3) oder die Laufbahnprüfung insgesamt als nicht bestanden erklären. Es gilt § 54 Absatz 3.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Gesamtnote (Durchschnitt) auszudrücken.

§ 51

Voraussetzung für eine erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung – Prüfung Teil 3

(1) Die mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3) ist bestanden, wenn mindestens zwei Prüfungsfächer mit der Note „ausreichend“ (04 Punkte) bewertet sind, der Gesamtdurchschnitt der vier Prüfungsfächer mindestens 04 Punkte beträgt und kein Prüfungsfach mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet ist.

(2) Die Mitteilung der Ergebnisse der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) erfolgt nach Abschluss der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung.

§ 52

Nichtteilnahme an der Laufbahnprüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen, nicht fristgerecht eingereichte Prüfungsnachweise

(1) Nimmt eine Anwältin oder ein Anwärter an der gesamten Laufbahnprüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 20 Absatz 2 nicht teil, so gilt die gesamte Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

(2) Die Laufbahnprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die Anwältin oder der Anwärter aus einem von ihr oder ihm nachweislich nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Laufbahnprüfung verhindert ist. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung.

(3) Hat eine Anwältin oder ein Anwärter aus dem in Absatz 2 genannten Grund bei der schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) bis zu zwei schriftliche Arbeiten versäumt, gilt § 53.

(4) Hat eine Anwältin oder ein Anwärter aus dem in Absatz 2 genannten Grund nicht an der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) teilgenommen, gilt § 53.

(5) Ist die Anwältin oder der Anwärter aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der fristgerechten Bearbeitung und Abgabe der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) gehindert, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder ihre oder seine Stellvertretung die Frist zur Abgabe verlängern. Der Grund der Verhinderung ist bei Erkrankung durch ärztliches Attest und bei Vorliegen anderer Gründe durch einen geeigneten Nachweis von der Anwältin oder dem Anwärter zu belegen.

§ 53

Wiederholung der Prüfungen Teil 1 bis Teil 3

(1) Eine Anwältin oder ein Anwärter, die oder der die Mindestanforderung für die Diplomarbeit (Prüfung Teil 1), die schriftliche Prüfung (Prüfung Teil 2) oder die mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3) nach den §§ 42, 47 und 51 nicht erreicht, kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zur einmaligen Wiederholung des nicht erfolgreich absolvierten Prüfungsteils der Laufbahnprüfung oder der gesamten Laufbahnprüfung zugelassen werden. Über die Wiederholungsmöglichkeit entscheidet die Ausbildungsbehörde im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Im Falle des Nichtbestehens der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) bei der Erstanfertigung wird der Anwältin oder dem Anwärter Gelegenheit zur Wiederholung der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) im dritten Studienjahr gegeben. Die Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) kann nur einmal wiederholt werden. Zwischen der Abgabe der Wiederholungsarbeit und dem Beginn der schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) sollen mindestens zwei Monate Vorbereitungszeit verbleiben.

(3) Im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) oder der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) kann die Anwältin oder der Anwärter die schriftliche Prüfung (Prüfung Teil 2) oder die mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3) jeweils und als solche nur einmal wiederholen. Die Wiederholung findet frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) gemäß § 47 Absatz 2 und der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) gemäß § 51 Absatz 2 statt.

(4) Hat die Anwältin oder der Anwärter aus den in § 52 Absatz 2 genannten Gründen bei der schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) bis zu zwei schriftliche Prüfungsarbeiten versäumt, so sind nur die fehlenden Prüfungsarbeiten nachzuholen.

(5) Nimmt die Anwältin oder der Anwärter aus den in § 52 Absatz 2 genannten Gründen nicht an der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) teil, so ist diese unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisgrundes, spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachzuholen.

(6) Entspricht die Anwältin oder der Anwärter in der Wiederholung nicht den Anforderungen der §§ 42, 47 und 51, hat sie oder er die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber unterrichtet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung umgehend die Ausbildungsbehörde.

§ 54

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) Täuscht eine Anwältin oder ein Anwärter bei der Erbringung einer Prüfungsleistung, versucht sie oder er zu täuschen oder leistet sie oder er Hilfe bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch oder verstößt sie oder er in erheblicher Weise gegen die Ordnung, ist das entsprechende Verhalten bei der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) durch die jeweilige betreuende Dozentin oder den jeweiligen Dozenten oder die betreu-

ende Lehrbeauftragte oder den betreuenden Lehrbeauftragten, bei der schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) durch die aufsichtführenden Personen und bei der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung zu dokumentieren.

(2) Die Aufsichtsperson oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung ist berechtigt, der Anwärtlerin oder dem Anwärter, die oder der in erheblicher Weise gegen die Ordnung verstößt, die weitere Bearbeitung der schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) oder die Durchführung der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) zu untersagen.

(3) Über die Folgen eines Verhaltens nach Absatz 1 entscheidet nach Feststellung der Art und der Schwere des Fehlverhaltens der Prüfungsausschuss, es gilt § 50 Absatz 5. Die Ausbildungsbehörde wird über das Fehlverhalten ihrer Anwärtlerin oder ihres Anwärter informiert. Maßnahmen nach dem Beamtenrecht werden von dieser Entscheidung nicht berührt.

(4) Wird ein Verhalten gemäß Absatz 1 erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, hat die oder der Vorsitzende des Saarländischen Prüfungsamtes oder ihre oder seine Stellvertretung die Laufbahnprüfung für ungültig zu erklären und die Herausgabe des Prüfungszeugnisses und der Diplomierungsurkunde zu verfügen. Die Laufbahnprüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

§ 55

Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Im Anschluss an die bestandene mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3) setzt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der gesamten Laufbahnprüfung fest. Dabei werden berücksichtigt

1. die Durchschnittspunktzahl der Vornote mit 20 Prozent; die Vornote setzt sich aus den Noten der berufspraktischen und der fachwissenschaftlichen Leistungsnachweise im Verhältnis eins zu drei zusammen; die Note des fachwissenschaftlichen Studiums wird als Durchschnittspunktzahl aus den sechs Leistungsnachweisen des Grundstudiums und den zwölf Leistungsnachweisen des Hauptstudiums I und II errechnet. Dabei stehen die Leistungsnachweise des Grundstudiums zu den Leistungsnachweisen des Hauptstudiums I und II im Verhältnis eins zu zwei,
2. die Punktzahl der Diplomarbeit (Prüfung Teil 1) mit 10 Prozent,
3. die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung (Prüfung Teil 2) mit 40 Prozent und
4. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) mit 30 Prozent.

(2) Das Gesamturteil der Laufbahnprüfung lautet bei

12,50 bis 15 Punkte	sehr gut
9,50 bis 12,49 Punkte	gut
6,50 bis 9,49 Punkte	befriedigend

3,50 bis 6,49 Punkte	ausreichend
0,50 bis 3,49 Punkte	mangelhaft
0 bis 0,49 Punkte	ungenügend

Bei einem Gesamtergebnis von weniger als 3,50 Punkten ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

(3) Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Prüfungsnote sind von allen am Prüfungsverfahren Beteiligten vertraulich zu behandeln.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung gibt den Anwärtinnen und Anwärtern nach Abschluss der bestandenen Laufbahnprüfung das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung sowie die Bewertung der einzelnen Leistungen bekannt.

(5) Besteht die Anwärtlerin oder der Anwärter die mündliche Prüfung (Prüfung Teil 3) nicht, wird kein Gesamtergebnis festgesetzt. Ihr oder ihm werden die Leistungen der mündlichen Prüfung (Prüfung Teil 3) mitgeteilt.

§ 56

Beurkundung des Prüfungshergangs

(1) Über den Gang der Laufbahnprüfung und das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und mit den Prüfungsarbeiten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Prüfungsakten sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 57

Zeugnis

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

(3) Je eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten zu nehmen.

Abschnitt 4

Schlussbestimmung

§ 58

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 10. September 2026

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

**206 Änderung der Verordnung
über Sachverständige und Untersuchungsstellen
für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung
im Saarland
(VSU Boden und Altlasten)**

Vom 7. September 2026

Aufgrund des § 18 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Saarländischen Bodenschutzgesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Agrar, Mobilität und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die VSU Boden und Altlasten (Amtsbl. S. 2508) vom 2. Dezember 2002, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 857), wird wie folgt geändert:

1. a) § 8 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „fünf“ wird durch die Angabe „acht“ ersetzt.
- b) § 8 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „fünf“ wird durch die Angabe „acht“ ersetzt.
2. a) § 15 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „fünf“ wird durch die Angabe „acht“ ersetzt.

- b) § 15 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „fünf“ wird durch die Angabe „acht“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 7. September 2026

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

Verwaltungsvorschriften

**204 Ausführungsbestimmungen
zu den §§ 23 bis 23h des Gesetzes Nr. 1103
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder
des Landtages des Saarlandes
(Abgeordnetengesetz — AbgG SL)**

Vom 24. Juli 2026

1. Form und Frist von Anzeigen

(1) Anzeigen gemäß den §§ 23 bis 23h AbgG SL sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag des Saarlandes dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen (§ 23a Absatz 6 AbgG SL). Dabei sollen von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellte Fragebögen verwendet werden.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen (§ 23a Absatz 6 AbgG SL).

(3) Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

2. Vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Tätigkeiten

(1) Tätigkeiten gemäß § 23a Absatz 1 AbgG SL, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag des Saarlandes seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.

(2) Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit gemäß § 23a Absatz 1 Nummer 1 AbgG SL sind

- a) bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen,

- b) bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender der die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma,
- c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.

3. Angaben zu Vertragspartnern, Unternehmen, Organisationen und Veranstaltern

(1) Bei einer Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 23a Absatz 1 Nummer 2 und 3 AbgG SL sowie während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 23a Absatz 2 Nummer 1 bis 4 AbgG SL sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. Bei Vortragstätigkeiten gemäß § 23a Absatz 2 Nummer 1 AbgG SL ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist.

(2) Als Brutto-Einkünfte im Sinne von § 23a Absatz 3 Satz 2 AbgG SL gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen. Übernahmen oder Erstattungen tatsächlich entstandener Aufwendungen, die zur Durchführung der Tätigkeit durch den Vertragspartner, Arbeitgeber, durch das Unternehmen, durch die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, durch die Organisation oder Stiftung im Sinne des § 23a Absatz 2 Nummer 1 bis 5 AbgG SL erfolgen, gelten nicht als Einkünfte.

4. Tätigkeit als Gesellschafter, Verwaltung eigenen Vermögens

(1) Übt ein Mitglied des Landtages des Saarlandes als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß § 23a Absatz 2 Nummer 1 AbgG SL aufgrund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit, der Name und Sitz der Gesellschaft und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Landtages des Saarlandes bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt. Als Einkünfte im Sinne des § 23a Absatz 3 AbgG SL sind die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen.

(2) Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne des § 23a Absatz 2 Nummer 1 AbgG SL.

5. Parlamentarische und Parteifunktionen

- (1) Parlamentarische Funktionen sind nicht anzeigepflichtig.
- (2) Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

6. Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten und Vermögensvorteile

Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit beziehungsweise über die Zuwendung eines Vermögensvorteils gemäß § 23a Absatz 2 Nummer 5 AbgG SL ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

7. Unternehmensbeteiligungen

(1) Anzeigepflichtig gemäß § 23a Absatz 2 Nummer 6 AbgG SL ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.

(2) Eine Beteiligung an einer solchen Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Landtages des Saarlandes mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen.

8. Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten

Die Anzeige eines Mitgliedes des Landtages des Saarlandes, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht beziehungsweise eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß den Nummern 3 und 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über den Vertragspartner beziehungsweise Auftraggeber enthalten. Es genügen insoweit Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis.

9. Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 23b AbgG SL

Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 23b AbgG SL entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird.

10. Spenden

(1) Eine Spende, die ein Mitglied des Landtages des Saarlandes als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet, ist nicht anzeigepflichtig. Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.

(2) Geldwerte Zuwendungen gemäß § 23d Absatz 5 und 6 AbgG SL sind nicht anzeigepflichtig, wenn ihr materieller Wert 200 Euro nicht übersteigt.

(3) Soweit die Voraussetzungen des § 23d AbgG SL erfüllt sind und dies keine unzulässige Annahme geldwerter Vorteile im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 5 AbgG SL darstellt, darf ein Mitglied des Landtages geldwerte Zuwendungen auch anlässlich einer mandatsbezogenen Vortragstätig-

keit (beispielsweise in Form einer Übernahme von angemessenen Kosten für notwendige Reisen, Übernachtungen und Verpflegung) entgegennehmen. Die geldwerten Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind nicht anzeige- und veröffentlichungspflichtig.

11. Gastgeschenke

(1) Einer Anzeige bei Gastgeschenken bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenkes 200 Euro nicht übersteigt.

(2) Liegt der Antrag eines Mitgliedes des Landtages des Saarlandes vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt der Präsident oder die Präsidentin den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. An die Landeskasse zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.

12. Vernichtung der eingereichten Unterlagen

Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den §§ 23 bis 23h AbgG SL, die ein Mitglied des Landtages des Saarlandes eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Landtag des Saarlandes vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

13. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Juli 2026

Landtag des Saarlandes

Winzent
Landtagspräsidentin

208

Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Richtlinie über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern (Krankenhausbaurichtlinie — KhBauR)

Vom 1. September 2026

§ 1

Die Richtlinie über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern (Krankenhausbaurichtlinie – KhBauR) vom 1. März 2003 (GMBL. Saar S. 406) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 1. September 2026

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

205 **Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes**

Vom 24. Juni 2026

Die Geschäftsordnung des Landtages vom 15. März 2023 (Amtsbl. I S. 275, 396), zuletzt geändert am 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 200) wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 1 Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Abgeordnete

1. Titel Allgemeines

- § 1 Teilnahmepflicht
- § 2 Befreiung von der Teilnahmepflicht an Plenarsitzungen
- § 3 Verhaltensregeln für Abgeordnete
- § 4 Ausweise, Büchereibenutzung

2. Titel Akteneinsicht, Aktenabgabe, Geheimschutz

- § 5 Akten
- § 6 Geheimsachen
- § 7 Vertrauliche Dokumente
- § 8 Sinngemäße Geltung
- § 9 Kennzeichnung und Verwaltung der Verschlusssachen
- § 10 Geheimschutzordnung

II. Abschnitt Fraktionen

- § 11 Bildung und Reihenfolge der Fraktionen

III. Abschnitt Sitzungen des Landtages

- § 12 Leitung der Sitzung

- § 13 Zeit und Tagesordnung

- § 14 Bereitstellung und Änderung der Tagesordnung

IV. Abschnitt Vorlagen und Anträge

- § 15 Formvorschrift
- § 16 Bereitstellung der Vorlagen
- § 17 Begriff und Grundsätze

V. Abschnitt Lesungen

- § 18 Gesetzesberatungen
- § 19 Fristen
- § 20 Erste Lesung
- § 21 Weitere Grundsätze
- § 22 Abänderungsanträge

VI. Abschnitt Redeordnung

- § 23 Worterteilung und Wortmeldung
- § 24 Reihenfolge der Reden
- § 25 Redezeit
- § 26 Art der Rede
- § 27 Zwischenfragen
- § 28 Kurzintervention
- § 29 Persönliche Bemerkung
- § 30 Worterteilung zur Geschäftsordnung
- § 31 Erklärung außerhalb der Tagesordnung
- § 32 Aussprache
- § 33 Beenden der Aussprache

VII. Abschnitt Wahlen und Abstimmungen

- § 34 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- § 35 Fragestellung bei Abstimmungen
- § 36 Unterbrechung der Abstimmung
- § 37 Abstimmung über Abänderungsanträge
- § 38 Verfahren bei namentlicher Abstimmung
- § 39 Erklärung zur Abstimmung
- § 40 Schriftliche Wahl

VIII. Abschnitt Sitzungsbericht

- § 41 Inhalt des Sitzungsberichts
- § 42 Durchsichtsrecht der Rednerin oder des Redners

IX. Abschnitt Anfragen und Aktuelle Aussprache

- § 43 Fragestunde
- § 44 Aktuelle Aussprache
- § 45 Anfragen
- § 46 Große Anfragen
- § 47 Dringlichkeitsanfrage

X. Abschnitt Ausschüsse

1. Titel Allgemeines

- § 48 Ständige Ausschüsse
- § 49 Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 50 Aufgaben der Ausschüsse
- § 51 Form und Einberufung der Ausschüsse
- § 52 Leitung der Ausschusssitzungen
- § 53 Beschlussfähigkeit der Ausschüsse
- § 54 Durchführung der Ausschusssitzungen
- § 55 Berichterstattung
- § 56 Kurzbericht und Niederschrift über die Ausschusssitzungen
- § 57 Ausschusssitzungen außerhalb der Arbeitswochen
- § 58 Enquêtekommission

2. Titel Ausschuss für Eingaben

- § 59 Zulässigkeit, Prüfung und Behandlung von Petitionen
- § 60 Verfahren vor dem Ausschuss für Eingaben
- § 61 Überweisung als Material
- § 62 Jahresbericht

3. Titel Sinngemäße Anwendung

- § 63 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnungsvorschriften

4. Titel Übergangsvorschrift

- § 64 Übergangsvorschrift zur Durchführung von Ausschusssitzungen

XI. Abschnitt Diskontinuität

- § 65 Diskontinuität

XII. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

- § 66 Gemeinsame Vorschriften

I. Abschnitt Abgeordnete

1. Titel Allgemeines

§ 1 Teilnahmepflicht

(1) Die Abgeordneten haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und des Abgeordnetengesetzes an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse sowie an der Arbeit des Landtages teilzunehmen.

(2) Die Abgeordneten werden zu den Sitzungen, an denen sie teilzunehmen verpflichtet sind, eingeladen. Im Übrigen werden ihnen regelmäßig die Terminübersichten des Landtages bereitgestellt.

(3) Für jede Sitzung des Landtages wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die die Mitglieder des Landtages sich einzutragen haben. Versäumt ein Mitglied das Eintragen in die Anwesenheitsliste, so kann es sich mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten nachträglich eintragen.

(4) Vorzeitiges Verlassen der Sitzung des Landtages ist der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

(5) Ist ein Mitglied verhindert, so hat es dies der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens bis zum Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 2 Befreiung von der Teilnahmepflicht an Plenarsitzungen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann bis zu vier Wochen von der Teilnahmepflicht an Plenarsitzungen befreien. Die Befreiung ist dem Präsidium anzuzeigen. Über längere Befreiungen entscheidet das Präsidium. Auf unbestimmte Zeit kann von der Teilnahmepflicht nicht befreit werden.

(2) Einem Antrag einer Abgeordneten auf Befreiung von der Teilnahmepflicht innerhalb der gesetzlichen

Mutterschutzfristen ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten stattzugeben.

(3) Zum Zwecke der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen kann die Präsidentin oder der Präsident Abgeordnete auf Antrag für einzelne Plenarsitzungen von der Teilnahmepflicht befreien.

§ 3

Verhaltensregeln für Abgeordnete

Die Abgeordneten unterliegen den Verhaltensregeln für Abgeordnete gemäß Abgeordnetengesetz.

§ 4

Ausweise, Büchereibenutzung

(1) Die Abgeordneten erhalten von der Landtagsverwaltung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag einen Abgeordnetenausweis.

(2) Die Abgeordneten sind berechtigt, die Bücherei des Landtages nach der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegten Ordnung zu benutzen.

2. Titel

Akteneinsicht, Aktenabgabe, Geheimschutz

§ 5

Akten

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Landtages oder eines seiner Ausschüsse befinden. Die Arbeiten des Landtages oder seiner Ausschüsse, insbesondere Vorsitz und Berichterstattung, dürfen dadurch nicht behindert werden.

(2) Akten über Abgeordnete können nur mit Genehmigung des betreffenden Mitglieds, die Kassenunterlagen des Landtages nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten eingesehen werden.

(3) Anderen Personen ist die Einsichtnahme in die allgemeinen Akten nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet.

(4) Zum Gebrauch außerhalb des Landtagsgebäudes werden Akten nur an die Vorsitzenden oder die mit der Berichterstattung beauftragten Ausschussmitglieder für ihre Arbeiten gegeben. Ausnahmen kann die Präsidentin oder der Präsident zulassen.

(5) Die Beschlussakten des Landtages können nur an Ort und Stelle eingesehen werden. Eine Abgabe dieser Akten zum Gebrauch innerhalb oder außerhalb des Landtagsgebäudes ist nicht zulässig.

§ 6

Geheimsachen

(1) Dokumente, die nach Auffassung der herausgebenden Stelle im Hinblick auf das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder der

Geheimhaltung bedürfen, werden in folgender Weise gekennzeichnet:

Landtag des Saarlandes Geheimsache

(unter Hinweis auf §§ 99 ff. des Strafgesetzbuches)

(2) Geheime Dokumente sind nur für die im Anschreiben angegebenen Empfängerinnen und Empfänger bestimmt. Sie dürfen anderen Personen mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten nicht zugänglich gemacht werden. Werden Geheimdokumente Ausschüssen bereitgestellt, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 kann die Präsidentin oder der Präsident zulassen. Sie oder er kann diese Befugnisse an Ausschussvorsitzende für den Bereich ihres Ausschusses übertragen. Bei Bewilligung von Ausnahmen sind die Grundsätze der Verschlusssachenanweisung zu beachten; insbesondere darf niemand über den Inhalt geheimer Dokumente umfassender oder früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(4) Geheime Dokumente dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen eingesehen oder bearbeitet werden.

(5) Bei geheimen Beratungen dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuss kann beschließen, dass die Beratungen dem wesentlichen Inhalt nach festgehalten werden.

(6) Über geheime Beratungen dürfen Aufzeichnungen nicht angefertigt werden. Die oder der Vorsitzende kann Ausnahmen für die Sitzung zulassen und hat dabei die Auflage zu machen, dass diese Aufzeichnungen am Ende der Sitzung vernichtet oder zur Aufbewahrung abgegeben werden.

(7) Für andere Gremien des Landtages gelten Absatz 2 Satz 3 sowie die Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 7

Vertrauliche Dokumente

(1) Dokumente, die nach Auffassung der herausgebenden Stelle keine Geheimsache darstellen, aber einer vertraulichen Behandlung bedürfen, werden in folgender Weise gekennzeichnet:

Landtag des Saarlandes Vertraulich

(2) Die Ausschüsse beschließen, welchen Beschränkungen diese Dokumente im Einzelfall unterliegen. Dabei sind die Grundsätze der Verschlusssachenanweisung zu beachten; insbesondere darf niemand über den Inhalt vertraulicher Dokumente umfassender oder früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(3) Bei vertraulichen Beratungen kann der Ausschuss beschließen, dass nur die Beschlüsse protokolliert werden.

(4) Für andere Gremien des Landtages gelten die Absätze 2 bis 3 entsprechend.

§ 8 Sinngemäße Geltung

Die Bestimmungen über geheime und vertrauliche Dokumente gelten sinngemäß auch für geheime und vertrauliche Kenntnisse, die auf anderem Wege als durch Aushändigung von Dokumenten erlangt werden.

§ 9 Kennzeichnung und Verwaltung der Verschlusssachen

(1) Dokumente, die dem Landtag zugeleitet werden und die der Geheimhaltung oder der vertraulichen Behandlung bedürfen, werden gemäß der Geheimschutzordnung gekennzeichnet.

(2) Geheime oder vertrauliche Dokumente werden nach der Verschlusssachenanweisung, der Geheimschutzordnung und ergänzenden Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten von der oder dem Geheimschutzbeauftragten der Verwaltung des Landtages verwaltet.

§ 10 Geheimschutzordnung

Der Landtag gibt sich eine Geheimschutzordnung. Die Präsidentin oder der Präsident ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zur Geheimschutzordnung zu erlassen.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 11 Bildung und Reihenfolge der Fraktionen

(1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(2) Fraktionslose Abgeordnete können sich als Gast einer Fraktion anschließen. Sie gelten in diesem Fall als Fraktionsmitglieder.

(3) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer Stärke.

III. Abschnitt Sitzungen des Landtages

§ 12 Leitung der Sitzung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Landtages ein; sie oder er eröffnet, leitet und schließt sie.

(2) Will die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Landtages sprechen, so muss sie oder er den Vorsitz abgeben.

(3) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluss des Landtages auf Vorschlag

einer Fraktion oder auf Antrag von mindestens fünf Abgeordneten geschlossen werden.

§ 13 Zeit und Tagesordnung

(1) Zeitpunkt, Tagesordnung und Reihenfolge der Tagesordnungspunkte jeder Sitzung werden unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Fraktionen im Erweiterten Präsidium festgelegt, es sei denn, dass der Landtag vorher darüber beschließt oder die Präsidentin oder der Präsident sie nach Absatz 5 selbstständig festsetzt.

(2) Im Erweiterten Präsidium wird zur Vorbereitung der Beratungen vereinbart, zu welchen Tagesordnungspunkten auf eine Aussprache verzichtet werden soll. Sofern eine Fraktion abweichend von dieser Vereinbarung eine Aussprache beabsichtigt, teilt sie dies der Präsidentin oder dem Präsidenten umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden vor Beginn der Sitzung mit.

(3) Anträge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages sind am Tag der Sitzung des Erweiterten Präsidiums bis spätestens 12.00 Uhr schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

(4) Anträge, die sich auf vom Erweiterten Präsidium festgesetzte Tagesordnungspunkte beziehen, sind spätestens bis 17.00 Uhr am Tag vor der Sitzung des Landtages bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident setzt selbstständig den Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung fest, wenn der Landtag sie oder ihn dazu ermächtigt hat oder wegen Beschlussunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde nicht entscheiden konnte.

(6) Wird die Einberufung des Landtages nach Artikel 68 Satz 3 der Verfassung verlangt, so muss der Antrag einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten.

(7) In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident eine Sitzung anberaumen oder nachträglich die Tagesordnung erweitern. Bei Eröffnung der Sitzung ist die Genehmigung des Landtages hierzu einzuholen.

§ 14 Bereitstellung und Änderung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird den Abgeordneten und der Regierung bereitgestellt.

(2) Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn der Antrag auf Beratung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt worden ist und der Landtag der Erweiterung der Tagesordnung zugestimmt hat.

(3) Der Landtag kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände ändern und die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände miteinander verbinden.

(4) Der Landtag kann Beratungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen. Die Absetzung darf gegen den Widerspruch des oder der Einbringenden nur erfolgen, wenn dieser oder diese das Wort zur Begründung der Vorlage erhalten hat.

(5) Der Beschluss auf Absetzung kann nur auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens fünf Abgeordneten gefasst werden. Die Aussprache über diesen Antrag geht der weiteren Beratung des Gegenstandes vor.

IV. Abschnitt Vorlagen und Anträge

§ 15 Formvorschrift

(1) Anträge auf Beschlussfassung müssen die Einleitungsformel tragen: „Der Landtag wolle beschließen:“

(2) Der Landtag kann den Antrag einem Ausschuss überweisen.

§ 16 Bereitstellung der Vorlagen

Alle Vorlagen werden den Abgeordneten und der Regierung bereitgestellt.

§ 17 Begriff und Grundsätze

(1) Soweit nicht ein Fall von § 43 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes vorliegt, werden Gesetzesvorlagen grundsätzlich in zwei Lesungen, alle anderen in einer Lesung erledigt.

(2) Jede Lesung umfasst Begründung beziehungsweise Berichterstattung, Aussprache und Abstimmung.

(3) Vorlagen können bis zur Schlussabstimmung an einen Ausschuss überwiesen werden.

(4) Vorlagen können bis zur Schlussabstimmung zurückgezogen werden. Die Rücknahme wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten den Abgeordneten und der Regierung mitgeteilt.

V. Abschnitt Lesungen

§ 18 Gesetzesberatungen

(1) Gesetzesvorlagen werden grundsätzlich in zwei Lesungen beraten.

(2) In drei Lesungen sind zu beraten:

1. Vorlagen für verfassungsändernde Gesetze,
2. andere Gesetzesvorlagen, wenn eine Fraktion oder mindestens fünf Abgeordnete es vor der Schlussabstimmung in zweiter Lesung beantragen.

§ 19 Fristen

(1) Die Lesungen beginnen frühestens am fünften Tage nach der Bereitstellung der Drucksachen; dabei wird der Tag der Bereitstellung nicht eingerechnet.

(2) Die Zweite und die Dritte Lesung beginnen frühestens am zweiten Tage nach der vorangegangenen Lesung.

(3) Der Landtag kann durch Beschluss die Fristen der Absätze 1 und 2 verkürzen oder aufheben; die zur Verabschiedung einer Gesetzesvorlage erforderlichen Lesungen sollen jedoch nicht in einer Sitzung und nicht am selben Tage stattfinden.

§ 20 Erste Lesung

In der Ersten Lesung hat die oder der Einbringende die Grundsätze der Vorlage mündlich zu erläutern. In der Aussprache zur Ersten Lesung von Gesetzesvorlagen werden die Grundsätze der Vorlage möglichst unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Auswirkungen besprochen.

§ 21 Weitere Grundsätze

(1) Mit Annahme der Gesetzesvorlage in Erster Lesung und mit ihrer Annahme in Zweiter Lesung kann der Landtag die Überweisung an einen Ausschuss beschließen.

(2) Wird die Vorlage in Erster Lesung oder Zweiter Lesung abgelehnt, so unterbleibt eine weitere Lesung.

§ 22 Abänderungsanträge

(1) Abänderungsanträge müssen schriftlich gestellt werden. Sie sind zu verlesen, wenn sie bis zur Beratung noch nicht bereitgestellt sind. Bei Beratung einer Vorlage im Ausschuss können Abänderungsanträge auch mündlich gestellt werden.

(2) Abänderungsanträge zu Gesetzesvorlagen können erst nach der Ersten Lesung und bis zum Beginn der Schlussabstimmung gestellt werden.

(3) Der Landtag kann die Schlussabstimmung aussetzen, bis die zur Vorlage beschlossenen Änderungen bereitgestellt sind.

VI. Abschnitt Redeordnung

§ 23 Worterteilung und Wortmeldung

(1) Ein Mitglied des Landtages darf nur das Wort ergreifen, wenn die Präsidentin oder der Präsident es ihm erteilt hat.

(2) Ein Mitglied, das zur Sache sprechen will, muss sich schriftlich zu Wort melden; sonstige Wortmeldungen können mündlich erfolgen.

§ 24 Reihenfolge der Reden

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Redereihenfolge. Maßgebend für die Reihenfolge sind die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen und auf die Stärke der Fraktionen; insbesondere soll nach der Rede eines Mitglieds der Landesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Berichterstatterin oder der Berichterstatter können zum Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 25 Redezeit

(1) Der Landtag gibt sich eine Redezeitordnung unter Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen. Bringt eine Fraktion Gesetzesvorlagen oder Initiativanträge ein, können zusätzliche Redezeitanteile vorgesehen werden. In der Redezeitordnung ist zu regeln, ob und in welchem Umfang die Fraktionen Redezeitkontingente untereinander austauschen können. Die Redezeitordnung ist als Anlage zur Geschäftsordnung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Abweichung von der Redezeitordnung beschließen.

(2) Überschreitet ein Mitglied des Landtages die Redezeit, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident nach zweimaliger Mahnung das Wort. Ist einem Mitglied des Landtages das Wort entzogen worden, darf es ihm zu Ausführungen über denselben Beratungsgegenstand nicht mehr erteilt werden. Ausführungen, die ein Mitglied des Landtages nach Entzug des Wortes macht, werden nicht in den Sitzungsbericht aufgenommen.

§ 26 Art der Rede

(1) Die Rede erfolgt grundsätzlich in freiem Vortrag. Dabei können Aufzeichnungen benutzt werden. Zitate sind kenntlich zu machen. Im Wortlaut vorbereitete Reden dürfen nur verlesen werden, wenn die Präsidentin oder der Präsident einwilligt.

(2) Vor dem Verlesen von Reden ist je eine Ausfertigung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Stenografischen Dienst zu übergeben. Ausnahmen hiervon kann die Präsidentin oder der Präsident bei Vorliegen wichtiger Gründe zulassen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident hat die Rednerin oder den Redner zu mahnen, wenn diese oder dieser ohne ihre oder seine Einwilligung eine im Wortlaut vorbereitete Rede verliest. Nach einer weiteren Mahnung soll sie oder er ihr oder ihm das Wort entziehen.

(4) Die Rede sowie alle anderen Beiträge sollen vom gegenseitigen Respekt und von der Achtung der anderen Mitglieder sowie der Fraktionen geprägt sein.

§ 27 Zwischenfragen

(1) Die Rednerin oder der Redner kann Zwischenfragen zulassen. Sie sind im Rahmen Aktueller Aussprachen, Regierungserklärungen und Fragestunden nicht zulässig.

(2) Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein.

§ 28 Kurzintervention

(1) Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann die Präsidentin oder der Präsident zu diesem je Fraktion eine Kurzintervention von höchstens zwei Minuten zulassen. Eine Kurzintervention ist nur zulässig bei Gesetzen, Beschlussanträgen und Aussprachen zu Regierungserklärungen.

(2) Die für Kurzinterventionen von fraktionslosen Mitgliedern jeweils in Anspruch genommene Zeit wird auf deren Redezeit angerechnet. Ist die Redezeit fraktionsloser Mitglieder des Landtages erschöpft, ist eine Kurzintervention unzulässig.

(3) Die Rednerin oder der Redner darf auf eine Kurzintervention noch einmal antworten. Diese Erwiderung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

(4) Zu einem Debattenbeitrag können mehrere Mitglieder des Landtages jeweils eine Kurzintervention anmelden. Sie werden nacheinander aufgerufen. Die Rednerin oder der Redner kann zusammengefasst erwidern; in diesem Falle kann die Präsidentin oder der Präsident die Redezeit für die Erwiderung verlängern.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Zulassung einer Kurzintervention oder von weiteren Kurzinterventionen ablehnen, wenn sie oder er den Besprechungsgegenstand für erschöpft hält oder der weitere parlamentarische Ablauf eine Nichtzulassung nahelegt. Wurden drei Kurzinterventionen behandelt, so kann von einer Erschöpfung des Besprechungsgegenstands ausgegangen werden.

(6) Die Kurzintervention und die Erwiderung sollen vom Saalmikrophon aus abgegeben werden. Mitglieder des Landtages, die eine Kurzintervention abgeben wollen oder auf eine solche erwidern wollen, haben sich bei dem Mitglied des Landtages, das die Redeliste führt, zum Wort zu melden. Redende sprechen in freiem Vortrag.

(7) Ist ein Bezug zu dem vorherigen Debattenbeitrag nicht erkennbar, soll die Präsidentin oder der Präsident dem Mitglied des Landtages nach einmaliger Mahnung das Wort zur Kurzintervention entziehen.

§ 29**Persönliche Bemerkung**

(1) Zu einer persönlichen Bemerkung im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Beratung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen in Bezug auf ihre oder seine Person zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(2) Eine persönliche Bemerkung darf nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten länger als fünf Minuten dauern.

§ 30**Worterteilung zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort nach pflichtgemäßem Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten erteilt.

(2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 31**Erklärung außerhalb der Tagesordnung**

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Gegenstand der Beratung steht, kann die Präsidentin oder der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihr oder ihm auf Verlangen vorher schriftlich vorzulegen. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 32**Aussprache**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet über jeden Beratungsgegenstand die Aussprache.

(2) Ergreift ein Mitglied der Regierung außerhalb der Tagesordnung das Wort, so muss die Präsidentin oder der Präsident darüber die Aussprache eröffnen, wenn eine Fraktion oder mindestens fünf Abgeordnete es beantragen. Anträge zur Sache dürfen dabei nicht gestellt werden.

§ 33**Beenden der Aussprache**

(1) Der Landtag kann die Aussprache vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Aussprache muss von einer Fraktion oder mindestens fünf Abgeordneten gestellt werden.

(2) Wird dem Antrag auf Schluss der Aussprache widersprochen, so ist eine Abstimmung erst zulässig, wenn der oder die Widersprechende das Wort erhalten hat. Die Redezeit beträgt in diesem Falle fünf Minuten.

(3) Auch in einer Aussprache zur Geschäftsordnung oder über die Feststellung der Tagesordnung ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache zulässig.

VII. Abschnitt**Wahlen und Abstimmungen****§ 34****Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Wird unmittelbar vor Eröffnung einer Abstimmung oder einer Wahl die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird ausgezählt. Ergibt sich, dass die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Abgeordneten nicht anwesend ist, stellt die Präsidentin oder der Präsident fest, dass das Haus beschlussunfähig ist. Bei Beschlussunfähigkeit unterbricht die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung oder hebt sie auf.

§ 35**Fragestellung bei Abstimmungen**

(1) Nach Schluss der Aussprache eröffnet die Präsidentin oder der Präsident die Abstimmung. Sie oder er stellt durch Befragen des Hauses fest, wer dafür ist, wer dagegen ist oder wer sich der Stimme enthält.

(2) Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Landtag.

(3) Auf Antrag ist vor der Abstimmung die Frage nochmals bekannt zu geben.

§ 36**Unterbrechung der Abstimmung**

Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand kann nur durch eine Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag, der das Abstimmungsverfahren selbst betrifft, unterbrochen werden.

§ 37**Abstimmung über Abänderungsanträge**

Anträge auf Abänderung oder Ergänzung des Wortlauts einer Vorlage können nur dann zur Abstimmung gestellt werden, wenn die sich daraus ergebende neue Fassung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorliegt.

§ 38**Verfahren bei namentlicher Abstimmung**

Zur namentlichen Abstimmung werden nach einem Klingelzeichen und, falls erforderlich, nach einer kurzen Pause die Namen der Abgeordneten aufgerufen. Die Aufgerufenen haben mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Vor Auszählung der Stimmen stellt die Präsidentin oder der Präsident fest, ob alle anwesenden Abgeordneten zur Stimmabgabe aufgerufen worden sind.

§ 39

Erklärung zur Abstimmung

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Landtages das Recht, seine von dem Beschluss der Mehrheit abweichende Stimmabgabe kurz schriftlich zu begründen. Diese Begründung ist spätestens am ersten Werktag nach der Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln. Das Mitglied kann die Aufnahme der Begründung in den Sitzungsbericht, nicht aber ihre Verlesung vor dem Landtag verlangen.

§ 40

Schriftliche Wahl

Bei schriftlicher Wahl erläutert die Präsidentin oder der Präsident vorher den Stimmzettel und das Verfahren.

VIII. Abschnitt Sitzungsbericht

§ 41

Inhalt des Sitzungsberichts

Über jede Sitzung des Landtages wird ein Bericht angefertigt. Er enthält die Inhaltsübersicht, die Wiedergabe alles Gesprochenen nach kurzschriftlicher Aufnahme, die Ergebnisse der namentlichen Abstimmung, Angaben über Beginn, etwaige Unterbrechungen und Schluss der Sitzung.

§ 42

Durchsichtsrecht der Rednerin oder des Redners

(1) Jede Rednerin und jeder Redner erhält eine Niederschrift der eigenen Ausführungen zur Durchsicht und kann notwendige Berichtigungen vornehmen.

(2) Berichtigungen dürfen den Sinn des Gesprochenen nicht ändern. Wird die Berichtigung beanstandet und keine Einigung mit der Rednerin oder dem Redner erzielt, ist die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Entscheidungsbefugnis einer Schriftführerin oder einem Schriftführer übertragen.

(3) Berichtigungen dürfen nicht vorgenommen werden, wenn dadurch Zurufe oder Ausführungen anderer unverständlich werden, es sei denn, dass alle Betroffenen mit der Berichtigung einverstanden sind. In diesem Falle können unverständlich gewordene Zurufe und Teile von Ausführungen gestrichen oder geändert werden.

(4) Gibt die Rednerin oder der Redner die Niederschrift der eigenen Ausführungen nicht bis zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgesetzten Stunde zurück, wird die Übertragung in der Fassung gedruckt, in der sie vorliegt.

(5) Die Niederschrift darf vor der Durchsicht durch die Rednerin oder den Redner außer der Präsidentin oder dem Präsidenten niemand vorgelegt werden, wenn nicht die Rednerin oder der Redner zustimmt.

IX. Abschnitt

Anfragen und Aktuelle Aussprache

§ 43

Fragestunde

(1) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Mündliche Anfragen an die Regierung zu richten. Die Fragestunde soll zu Beginn jeder Sitzung stattfinden. Die Dauer der Fragestunde darf sechzig Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Anfragen müssen schriftlich, spätestens am dritten Arbeitstag vor dem Tag, an dem die Fragestunde stattfindet, bis 12.00 Uhr der Präsidentin oder dem Präsidenten in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

(3) Die Anfragen müssen kurz und präzise gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine Begründung enthalten und höchstens in zwei Fragen unterteilt sein. Die Regierung soll die Anfragen kurz und präzise beantworten. Die Antwort der Regierung ist ohne Beratung zur Kenntnis zu nehmen. Anträge sind unzulässig. Die Regierung kann die Beantwortung von Anfragen ablehnen.

(4) Anfragen, die den Erfordernissen dieser Vorschrift nicht entsprechen, kann die Präsidentin oder der Präsident zurückgeben.

(5) Die Reihenfolge der Anfragen in der Fragestunde wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegt.

(6) Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, bis zu sechs Zusatzfragen zu stellen. Stellt sie oder er weniger als sechs Zusatzfragen, so überlässt die Präsidentin oder der Präsident das Stellen der restlichen Fragen anderen Abgeordneten. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde darf durch Zusatzfragen nicht gefährdet werden. Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Anfrage stehen, dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten und nicht in mehrere Fragen unterteilt sein.

(7) In der Fragestunde unerledigt gebliebene Anfragen werden schriftlich beantwortet und in die Sitzungsniiederschrift aufgenommen.

§ 44

Aktuelle Aussprache

(1) Eine Fraktion oder mindestens fünf Abgeordnete können über eine bestimmt bezeichnete Frage, für die ein aktueller Anlass vorliegt und die von allgemeinem Interesse ist, eine Aussprache beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten spätestens 24 Stunden vor Beginn der nächsten Landtagssitzung einzureichen. Ein aktueller Anlass liegt vor, wenn die Frist nach § 13 Absatz 3 wegen nachträglich eingetretener Umstände nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Aussprache auf die Tagesordnung, wenn sie oder er den

Antrag für zulässig hält; ist dies nicht der Fall, unterbreitet sie oder er den Antrag dem Landtag zu Beginn der nächsten Sitzung.

(3) Die Dauer der Aussprache darf sechzig Minuten nicht überschreiten. Die von den Mitgliedern der Regierung in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Die Anzahl der Redebeiträge richtet sich nach der Stärke der Fraktionen. Soweit der Fraktion, die die Aussprache beantragt hat, nach ihrer Stärke nur ein Redebeitrag zusteht, erhält sie zur Begründung einen zusätzlichen Redebeitrag. Das Verlesen von Erklärungen und Reden ist unzulässig. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 45 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Landtages kann mit Anfragen von der Regierung über bestimmt bezeichnete Tatsachen Auskunft verlangen. Die Anfragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie dürfen höchstens neun Einzelfragen beinhalten und sollen nur Ausführungen im notwendigen Umfang enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident kann sie zurückweisen, wenn sie diesen Anforderungen nicht entsprechen.

(2) Die Anfragen werden den Mitgliedern des Landtages bereitgestellt. Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Anfragen der Regierung zur schriftlichen Beantwortung bereit. Die Antwort der Regierung wird den Mitgliedern bereitgestellt.

(3) Antwortet die Regierung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht, wird dies dem die Anfrage stellenden Mitglied mitgeteilt. Auf dessen Antrag wird die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung gesetzt. Der Tagesordnungspunkt entfällt, wenn die Landesregierung spätestens 21 Stunden vor Beginn der Sitzung des Landtages antwortet.

§ 46 Große Anfragen

(1) Große Anfragen können nur von einer Fraktion oder mindestens fünf Abgeordneten gestellt werden. Sie sind kurz und bestimmt zu fassen und der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Anfragen werden den Abgeordneten bereitgestellt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Regierung mit der Aufforderung übermittelt, zu erklären, ob und wann sie zur Antwort bereit ist.

(2) Große Anfragen werden schriftlich beantwortet, es sei denn, die mündliche Beantwortung wird bereits in der Großen Anfrage gewünscht. Eine schriftliche Antwort der Regierung wird den Abgeordneten bereitgestellt.

(3) Über die Antwort der Regierung findet eine Aussprache statt, wenn dies von einer Fraktion oder mindestens fünf Abgeordneten beantragt wird. Wird die Anfrage mündlich beantwortet, so erhalten die Anfragenden auf Verlangen das Wort zur Begründung.

(4) Im Anschluss an die Aussprache kann der Landtag auf Antrag einen Beschluss fassen. Der Landtag kann die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung vertagen.

(5) Lehnt die Regierung es ab, die Große Anfrage überhaupt oder innerhalb der nächsten sechs Monate zu beantworten, wird dies den Anfragenden mitgeteilt. Auf deren Antrag wird die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Nachdem einer der Anfragenden das Wort erhalten hat, beschließt der Landtag, ob er von der Regierung Antwort verlangt.

§ 47 Dringlichkeitsanfrage

Wird vor Eintritt in die Tagesordnung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eine Große Anfrage als dringlich eingebracht (Dringlichkeitsanfrage), wird dies dem Landtag bekannt gegeben. Erklärt sich die Regierung auf Befragen zur sofortigen Beantwortung bereit, ist vor Erledigung der Tagesordnung gemäß § 46 Absatz 3 bis 5 zu verfahren. Lehnt die Regierung die sofortige Beantwortung ab, wird das weitere Verfahren durch § 46 bestimmt.

X. Abschnitt Ausschüsse

1. Titel Allgemeines

§ 48 Ständige Ausschüsse

(1) Neben den durch die Verfassung oder das Gesetz über den Landtag des Saarlandes vorgeschriebenen Ausschüssen bildet der Landtag folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Haushalt und Finanzen,
2. Ausschuss für Wissenschaft,
3. Ausschuss für Inneres, Bauen und Sport,
4. Ausschuss für Europa und Fragen des Interregionalen Parlamentarierrates,
5. Ausschuss für Bildung, Kultur und Medien,
6. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit,
7. Ausschuss für Wirtschaft, Innovation, Digitales, Energie und Grubensicherheit,
8. Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz,
9. Ausschuss für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen, Wahlprüfung, Datenschutz und Informationsfreiheit

sowie

10. einen Unterausschuss zur Prüfung der Haushaltsrechnung.

(2) Der Landtag kann weitere Ausschüsse bilden und Sachverständigenkommissionen berufen.

(3) Der Landtag, aber auch jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte weitere Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, sich über ihre Verhandlungen berichten lassen und sie wieder auflösen.

§ 49

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Landtag bestimmt die Mitgliederzahl der Ausschüsse.

(2) Der Landtag bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen die Ausschussmitglieder. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied seiner Fraktion vertreten lassen. Die Vertretung ist der oder dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die Fraktionen nennen der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die von ihnen zu bestimmenden Ausschussvorsitzenden, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Ausschusschriftführerinnen und -schriftführer.

(4) Die Vertretung eines Ausschussmitglieds durch ein Mitglied seiner Fraktion nach Absatz 2 kann durch Beschluss des Landtages ausgeschlossen oder auf vom Landtag zu bestimmende Stellvertretungen beschränkt werden.

§ 50

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Als vorbereitende Beschlussorgane des Landtages haben die Ausschüsse die Pflicht, dem Landtag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können jedoch andere Sachverhalte aus ihrem Geschäftsbereich beraten. Weitergehende Rechte, die einzelnen Ausschüssen kraft Gesetzes, in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Landtages übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Einbringende aus der Mitte des Hauses können sechs Monate nach Überweisung der von ihnen eingebrachten Vorlage verlangen, dass der Ausschuss durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied dem Landtag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Der Bericht ist auf Verlangen der Einbringenden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages zu setzen.

(3) Werden Vorlagen vom Landtag an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen. Mitberatende Ausschüsse haben dem federführenden Ausschuss ihre Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Kommt zwischen dem federführenden und einem mitberatenden Ausschuss keine Vereinbarung über die Frist zustande, kann der federführende Ausschuss dem

Landtag Bericht erstatten, auch wenn ihm keine Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses vorliegt.

§ 51

Form und Einberufung der Ausschüsse

(1) Ausschüsse können einberufen werden

- a) in Form von persönlicher Anwesenheit aller Mitglieder, Berichterstatter, anzuhörender und sonstiger als Gast teilnehmender Personen und
- b) in Form der Teilnahme von Mitgliedern sowie Berichterstatter, anzuhörender und sonstiger als Gast teilnehmender Personen unter vollständiger oder teilweiser Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel.

Im Regelfall sind Ausschüsse in Form von Satz 1 Buchstabe a einzuberufen. Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, entscheidet im Einvernehmen mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses, ob in begründeten Ausnahmefällen die Sitzung in Form von Satz 1 Buchstabe b einzuberufen ist.

(2) Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, setzt Termin und Reihenfolge der Tagesordnung fest. Die Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich beim Ausschusssekretariat einzureichen. Die Formulierung der Tagesordnungspunkte hat sachlich und ergebnisoffen zu erfolgen. Der Ausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung festsetzen.

(3) Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die dem Ausschuss nicht zur Beratung zugewiesen sind, setzt die Aufnahme in die Tagesordnung das Einvernehmen zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden oder einen Ausschussbeschluss voraus.

(4) Der Ausschuss kann die Tagesordnung mit Mehrheit ändern, erweitern kann er sie nur, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der Ausschussmitglieder widerspricht.

(5) Der Ausschuss ist innerhalb einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt.

(6) Form, Ort und Zeit der Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind der Regierung und dem Rechnungshof mitzuteilen.

§ 52

Leitung der Ausschusssitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Ausschusses. Sind beide verhindert, beauftragt der Ausschuss ein anderes Mitglied mit der Leitung der Sitzung.

(2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Sitzungsteilnehmende, die nicht Mitglieder des Landtages sind, und Zuhörende unterstehen während der Sitzung der Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden.

§ 53

Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

§ 54

Durchführung der Ausschusssitzungen

(1) Der Ausschuss kann jederzeit die Teilnahme jedes Mitglieds der Landesregierung verlangen, auch zum Zwecke ihrer Anhörung in einer öffentlichen Sitzung.

(2) Die Ausschüsse sollen andere Ausschüsse oder einzelne Abgeordnete zu ihren Beratungen hinzuziehen oder deren Stellungnahme einholen, wenn dies zweckmäßig ist.

(3) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und der Allgemeinheit im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird. Der Ausschuss kann beschließen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(4) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuss öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretungen und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuss auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Gegenständen im Rahmen des § 50 Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine Anhörung auf Beschluss des Ausschusses. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.

(5) Der Ausschuss kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der Ausschuss kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im Ausschuss vertretene Fraktion zu berücksichtigen.

(6) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung übermittelt der Ausschuss den Auskunftspersonen die Fragen oder Vorlagen, zu denen Auskunft gewünscht wird; er kann sie zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.

(7) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt entsprechend der für den Deutschen Bundestag geltenden Regelungen nur aufgrund von Ladungen durch Beschluss des Ausschusses mit Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(8) An den Ausschusssitzungen können Mitglieder des Landtages, die dem Ausschuss nicht angehören, als

Gast teilnehmen. Ausnahmen kann der Landtag beschließen. Soweit es sich nicht um Mitglieder des Ausschusses handelt, haben teilnehmende Personen kein Rederecht, es sei denn, die oder der Vorsitzende erteilt ihnen im Benehmen mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder das Wort.

(9) Berät ein Ausschuss, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, über einen Antrag eines Mitglieds des Landtages, so kann das Mitglied, das nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teilnehmen. In besonderen Fällen kann der Ausschuss auch andere Mitglieder des Landtages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.

(10) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben die Geheimhaltung oder die Vertraulichkeit beschließen. Wird über ein geheimes oder vertrauliches Schriftstück, eine sonstige geheime oder vertrauliche Unterlage oder mündliche Mitteilung beraten, führt die oder der Vorsitzende die entsprechende Beschlussfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei. Soweit es sich um eine Sitzung in Form von § 51 Absatz 1 Buchstabe b handelt, ist diese sofort zu unterbrechen und unverzüglich in Form einer Sitzung nach § 51 Absatz 1 Buchstabe a einzuberufen.

(11) Beratungsgegenstand und -ergebnis nicht öffentlicher Sitzungen dürfen der Presse und anderen Außenstehenden mitgeteilt werden, nicht jedoch die Äußerungen von Personen, die an den Ausschusssitzungen teilgenommen haben, und das Abstimmungsverhalten einzelner Abgeordneter.

§ 55

Berichterstattung

(1) Ausschussberichte an den Landtag sind in der Regel mündlich zu erstatten. Dazu bestimmt der Ausschuss für jeden Beratungsgegenstand zu Beginn der Beratung eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter.

(2) Die Berichte müssen die Ansichten und den Antrag des federführenden Ausschusses sowie die Stellungnahmen der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse enthalten. Sofern Informationssitzungen stattgefunden haben, sollen sie die wesentlichen Ansichten der angehörten Interessen- und Fachverbände wiedergeben.

(3) Beteiligte Ausschüsse können keine Anträge an den Landtag stellen.

(4) Der Landtag kann neben mündlicher Berichterstattung einen schriftlichen Bericht eines Ausschusses verlangen und hierzu den Gegenstand zurückverweisen.

§ 56

Kurzbericht und Niederschrift über die Ausschusssitzungen

(1) Die Verantwortung für die Abfassung einer Sitzungsniederschrift trägt die Schriftführerin oder der Schriftführer. Die Niederschrift ist unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen. Sie muss enthalten: die Namen der teilnehmenden und der

fehlenden Ausschussmitglieder, die Namen der sonst teilnehmenden Abgeordneten, die Namen der teilnehmenden Mitglieder der Regierung oder deren ständiger Bevollmächtigter, die Namen der teilnehmenden Sachverständigen, Auskunftspersonen und Interessenvertretungen, die gestellten Anträge und die Beschlüsse.

(2) Die oder der Vorsitzende hat alle Beschlüsse wörtlich zur Niederschrift zu geben. Soweit Beschlüsse Änderungsvorschläge enthalten, hat die oder der Vorsitzende auch die Gründe für die Änderung zu Protokoll zu geben.

(3) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie werden der oder dem Vorsitzenden in elektronischer Form bereitgestellt; autorisiert die oder der Vorsitzende die elektronische Fassung, sind sie zur Bereitstellung gemäß Absatz 4 freigegeben.

(4) Die Niederschriften nicht öffentlicher Sitzungen sind grundsätzlich den Ausschussmitgliedern und der Regierung in elektronischer Form bereitzustellen. Die Niederschriften öffentlicher Anhörungen werden im Internetangebot des Landtages zur Verfügung gestellt; die Anzuhörenden sind hierauf bei der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Ausschusssekretärin oder der Ausschusssekretär verfasst einen Kurzbericht, der den Mitgliedern des Landtages und den Fraktionen bereitzustellen ist. Der Kurzbericht soll den wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergeben.

§ 57

Ausschusssitzungen außerhalb der Arbeitswochen

Außerhalb der Arbeitswochen finden grundsätzlich keine Ausschusssitzungen statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 58

Enquêtekommission

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Saarlandes fallen, kann der Landtag eine Enquêtekommission einsetzen, der neben Mitgliedern des Landtages auch andere Personen, die nicht Mitglieder des Landtages sind, angehören können.

(2) Die Mitgliederzahl der Enquêtekommission wird vom Landtag festgelegt. Die Zahl der Mitglieder des Landtages muss die Zahl der übrigen Kommissionsmitglieder übersteigen.

(3) Die Enquêtekommission hat einen schriftlichen Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Landtag stattfinden kann. Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Landtag entscheidet, ob die Kommission ihre Arbeit fortsetzt oder einstellt.

(4) Die Vorschriften über die Ausschüsse finden sinngemäß Anwendung.

2. Titel Ausschuss für Eingaben

§ 59

Zulässigkeit, Prüfung und Behandlung von Petitionen

(1) Petitionen an den Landtag überweist die Präsidentin oder der Präsident dem Ausschuss für Eingaben.

(2) Der Ausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück,

- a) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
- b) wenn der Landtag für die Behandlung der Petition sachlich oder örtlich unzuständig ist,
- c) wenn die Behandlung der Petition wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Petentin oder des Petenten oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist.

(3) Der Ausschuss kann von einer sachlichen Prüfung der Petition absehen und sie zurückweisen,

- a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
- b) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- c) wenn es sich um Petitionen handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurden,
- d) wenn sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Sachvorbringen enthält,
- e) wenn mit der Petition lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.

(4) Der Ausschuss kann nach sachlicher Prüfung der Petition die Angelegenheit dem Landtag vortragen oder in folgender Weise über die Petition beschließen:

- a) der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme der obersten Landesbehörde und erklärt die Petition für erledigt,
- b) der Ausschuss empfiehlt der obersten Landesbehörde bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit,
- c) der Ausschuss erklärt die Petition wegen Rücknahme der Petition oder aus einem anderen Grunde für erledigt.

(5) Der Beschluss über die Petition wird der Petentin oder dem Petenten schriftlich mitgeteilt.

(6) Wenden sich mehr als 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag und tritt eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator auf (Sammelpetition), kann der Ausschuss im Einzelfall beschließen, dass die Mitteilung nach Absatz 5 durch Mitteilung an die als Urheber oder Vertrauensperson der Petition in Erscheinung tretende Person oder an die erste unterzeichnende Person der Petition ersetzt wird.

(7) Gehen zu einem Anliegen mehr als 50 Eingaben gleichen Inhalts ein (Massenpetition), kann der Ausschuss im Einzelfall beschließen, dass die Mitteilung nach Absatz 5 durch eine Pressemitteilung oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

(8) Mindestens vierteljährlich sind die Beschlüsse des Ausschusses in einer Übersicht dem Landtag zur Bestätigung vorzulegen. Beschlüsse müssen auf Antrag einer Fraktion oder von fünfzehn Abgeordneten im Landtag besprochen werden.

(9) Der Landtag kann von der Regierung über die Art der Erledigung von Petitionen, die ihr überwiesen worden sind, innerhalb einer bestimmten Frist Auskunft verlangen.

(10) Abgeordnete und Bedienstete des Landtages dürfen Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Petition bekannt geworden sind, nur insoweit verwenden oder offenbaren, als nicht schutzwürdige öffentliche oder private Interessen, insbesondere Gründe der Staatssicherheit oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dem entgegenstehen. Personalakten werden vertraulich behandelt. Der Petentin oder dem Petenten oder einer oder einem Bevollmächtigten kann Auskunft über die voraussichtliche Dauer oder den Stand des Petitionsverfahrens erteilt werden.

§ 60

Verfahren vor dem Ausschuss für Eingaben

(1) Abgeordnete, die eine Petition für eine Petentin oder einen Petenten überreicht haben, sind auf ihr Verlangen zu deren Behandlung im Ausschuss zu hören.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen kann der Ausschuss die Stellungnahme eines anderen Ausschusses oder einer obersten Landesbehörde einholen.

§ 61

Überweisung als Material

Der Ausschuss für Eingaben kann eine Petition an einen anderen Ausschuss als Material überweisen.

§ 62

Jahresbericht

Der Ausschuss für Eingaben soll mindestens jährlich dem Landtag mündlich berichten.

3. Titel

Sinngemäße Anwendung

§ 63

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnungsvorschriften

Für die Arbeit der Ausschüsse finden im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

4. Titel

Übergangsvorschrift

§ 64

Übergangsvorschrift zur Durchführung von Ausschusssitzungen

§ 17 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes vom 15. März 2023 (Amtsbl. I S. 275, 396), geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 200) ist auf Ausschusssitzungen bis einschließlich 31. Oktober 2026 weiter anzuwenden.

XI. Abschnitt

Diskontinuität

§ 65

Diskontinuität

Alle Vorlagen gelten mit Ablauf der Wahlperiode als erledigt. Noch vorliegende Eingaben werden von dem neuen Landtag übernommen.

XII. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 66

Gemeinsame Vorschriften

(1) Der Landtag betreibt ein Landtagsinformationssystem, in dem personenbezogene Daten, Namen der Abgeordneten, die Urheber parlamentarischer Initiativen sind, sowie Namen der Rednerinnen und Redner in Plenarsitzungen gespeichert werden können. Es hat Registerfunktion für die parlamentarischen Dokumente des Landtages. Diese Daten werden nicht gelöscht.

(2) Zur Nutzung individueller Suchprofile und der Abonnementfunktion im Parlamentsdokumentationssystem ist eine Registrierung erforderlich.

(3) Bei Vorliegen der organisatorischen und technischen Voraussetzungen sollen parlamentarische Initiativen sowie sämtliche Parlamentsmaterialien in Abweichung der entsprechenden Vorschriften in elektronischer Form eingebracht werden. Eine Einbringung in schriftlicher Form ist weiterhin zulässig.

(4) Drucksachen und sonstige Landtagsunterlagen einschließlich Tagesordnungen zu Plenar- und Ausschusssitzungen werden den Abgeordneten und Fraktionen grundsätzlich in elektronischer Form bereitgestellt. Eine Bereitstellung in schriftlicher Form ist weiterhin zulässig. Auf Wunsch ist für einzelne Mitglieder des Landtages daneben eine Bereitstellung in schriftlicher Form möglich.

(5) Für die Wahrung von Fristen nach dieser Geschäftsordnung gelten Drucksachen und sonstige Landtagsunterlagen einschließlich Tagesordnungen zu Plenar- und Ausschusssitzungen als bereitgestellt, wenn sie auf einer landtagsinternen, elektronischen Plattform zum individuellen Abruf durch die Abgeordneten zur Verfügung gestellt, in Papierform in ihren Postfächern

hinterlegt oder an Plenarsitzungstagen auf die Plätze verteilt worden sind. Drucksachen und sonstige Beratungsunterlagen einschließlich Tagesordnungen zu Plenar- und Ausschusssitzungen gelten auch dann als bereitgestellt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Abgeordnete sie erst später erhalten oder wenn einzelne Abgeordnete wegen vorübergehender Abwesenheit erst später Kenntnis erlangen.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes Geheimhaltungsordnung des Landtages des Saarlandes

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimhaltungsordnung gilt für Verschlusssachen, die innerhalb des Landtages entstehen oder dem Landtag, seinen Ausschüssen, dem Präsidium oder Mitgliedern des Landtages zugeleitet werden.

(2) Für die Landtagsverwaltung gilt die Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2 Verantwortung und Zuständigkeit

Die Präsidentin oder der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geheimhaltungsordnung verantwortlich. Sie oder er kann Aufgaben nach der Geheimhaltungsordnung ganz oder teilweise auf Beamte der Landtagsverwaltung übertragen.

§ 3 Begriff der Verschlusssache

(1) Verschlusssache (VS) ist alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden muss. Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform (zum Beispiel für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, Lochstreifen, Magnetspeicher, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).

(2) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt (Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Kohlepapier, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Löschpapier und Farbbänder) ist ebenfalls VS im Sinn von Absatz 1.

§ 4 Grundsätze

(1) Über VS ist Verschwiegenheit zu wahren. VS dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(2) Jeder, dem eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu seiner Kenntnis oder in seinen Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für ihre sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhalts gemäß den Bestimmungen dieser Geheimhaltungsordnung.

(3) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.

(4) Über VS dürfen keine Telefongespräche geführt werden. Telefongespräche mit VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem Inhalt dürfen ausnahmsweise geführt werden, wenn die sonstige Erledigung der Angelegenheit einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeuten würde; in diesem Falle sind die Gespräche so weit wie möglich so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(5) Niemand darf sich dadurch zur Preisgabe von VS an Unbefugte verleiten lassen, dass diese sich über den Vorgang unterrichtet zeigen.

(6) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag.

§ 5 Geheimhaltungsgrade

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.
2. GEHEIM,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.
3. VS-VERTRAULICH,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 6 Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. Er ist auch für die Behandlung innerhalb des Landtages verbindlich.

(2) Bei VS, die innerhalb des Landtages entstehen, sind herausgebende Stellen:

- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Ausschüsse und
- weitere von der Präsidentin oder vom Präsidenten ermächtigte Stellen. Für die Einstufungen durch diese Stellen gelten die Absätze 3 bis 7.

(3) Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der notwendige Gebrauch zu machen. Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. Ist es wegen seiner Anlagen eingestuft oder höher eingestuft, so ist darauf zu vermerken, dass es ohne Anlagen nicht mehr als VS zu behandeln oder niedriger einzustufen ist.

(4) Innerhalb der Gesamteinstufung einer VS können deutlich feststellbare Teile, zum Beispiel Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern niedriger oder nicht eingestuft werden.

(5) Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als dreißig Jahre vergangen sind, alle Empfängerinnen und Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, so ist dies auf der VS zu bestimmen.

(7) Der Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist nach dreißig Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

§ 7

Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS

(1) Die Kennzeichnung von VS, die innerhalb des Landtages entstehen, und die Vervielfältigung (Kopien, Abdrucke, Abschriften, Auszüge usw.) aller VS erfolgen ausschließlich durch die Landtagsverwaltung.

(2) Liegt gemäß § 9 Absatz 1 ein Geheimhaltungsbeschluss vor, so hat die Landtagsverwaltung dies auf der VS zu vermerken.

§ 8

Kenntnis von und Zugang zu VS

(1) Zugang zu VS können die Mitglieder des mit VS befassten Ausschusses und die oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall die stellvertretende oder der

stellvertretende Vorsitzende jeder im Ausschuss vertretenen Fraktion erhalten. Gleiches gilt für das Präsidium, wenn es mit einer VS befasst wird. Darüber hinaus können auf Vorschlag ihrer oder ihres Fraktionsvorsitzenden weitere Abgeordnete bei unabweisbarem Bedarf Zugang zu VS erhalten. Besteht ein Geheimhaltungsbeschluss im Sinn des § 353b Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der VS nicht, so kann Zugang nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn die oder der Abgeordnete unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist.

(2) Die Entscheidung über den Zugang zu VS sowie die förmliche Verpflichtung nach Absatz 1 erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Den Bediensteten der Fraktionen dürfen VS nur zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie im Auftrag einer oder eines im Sinne des Absatz 1 Satz 1 und 2 Berechtigten handeln und wenn sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) Für Beamte der Landtagsverwaltung genügt die Sicherheitsüberprüfung und die schriftliche Ermächtigung. Für die sonstigen Bediensteten der Landtagsverwaltung ist zusätzlich erforderlich, dass sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(5) Weiteren Personen dürfen VS außerhalb einer Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie sicherheitsüberprüft und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 9

Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) Über VS darf erst beraten werden, wenn ein Beschluss auf Geheimhaltung gemäß § 54 Absatz 10 der Geschäftsordnung gefasst ist. Auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder fordert der Ausschuss, dass die herausgebende beziehungsweise zuleitende Stelle den Geheimhaltungsgrad begründet. Die herausgebende Stelle ist vom Ergebnis der Beschlussfassung über die Geheimhaltung unverzüglich zu unterrichten. Der Geheimhaltungsbeschluss darf nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle aufgehoben werden. Einer oder einem Abgeordneten, die oder der nicht gemäß § 8 Absatz 1 und 2 Zugang zu der VS erhalten kann, darf keine Kenntnis von der VS oder den Beratungen hierüber gegeben werden. Der Geheimhaltungsbeschluss verpflichtet sämtliche Mitglieder des Landtages zur Verschwiegenheit.

(2) Bei Beratungen über VS ist gemäß § 6 der Geschäftsordnung zu verfahren.

(3) Die Niederschrift über die Beratungen von VS wird vom Ausschuss entsprechend ihrem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 5 eingestuft und ist entsprechend als VS zu behandeln. Hierüber ist gemäß Absatz 1 Satz 1 zu beschließen. Die oder der Vorsitzende legt die Zahl der Exemplare fest. Die Niederschrift darf außer von den Mitgliedern und Beauftragten der Landesregierung nur von Abgeordneten eingesehen werden, die gemäß § 8 Absatz 1 und 2 Zugang zu der VS erhalten können.

(4) Stellt sich erst im Laufe oder nach dem Abschluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS zu bewerten sind, so kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

§ 10

Behandlung von VS im Plenum

Für die Behandlung von VS im Plenum des Landtages gilt § 9 entsprechend.

§ 11

Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS

(1) Alle dem Landtag zugehenden oder im Landtag entstehenden VS sind der VS-Registratur zuzuleiten. Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS erfolgen durch die Landtagsverwaltung.

(2) VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen nur in einem von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestimmten Raum eingesehen und bearbeitet werden. Alle Verschlusssachen einschließlich Notizen, Ablichtungen etc. sind vor Verlassen des Raumes der VS-Registratur zu übergeben. Die Notizen und Ablichtungen sind nach Abschluss der Beratungen von der VS-Registratur zu vernichten, es sei denn, dass eine weitere Verwahrung ausdrücklich verlangt wird.

(3) Die Einsichtnahme in VS ist aktenkundig zu machen.

(4) VS sind unter Verschluss aufzubewahren. Dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Unbefugte keinen Zugang haben.

(5) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen. Von einer Löschung kann mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten abgesehen werden.

§ 12

Weitergabe von VS innerhalb des Landtages

(1) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS dürfen nur von der VS-Registratur ausgehändigt werden. Eine Weitergabe ist unzulässig.

(2) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS sind in einem VS-Quittungsbuch nachzuweisen.

(3) VS-VERTRAULICH eingestufte VS können gegen Quittung an zum Empfang berechtigte Personen von Hand zu Hand oder mittels Einschaltung von Botinnen oder Boten der Landtagsverwaltung weitergegeben werden. Bei Weitergabe ist die VS-Registratur unverzüglich in Kenntnis zu setzen; die Quittung ist ihr auszuhändigen.

(4) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS werden ohne Quittung weitergegeben.

§ 13

Mitnahme von VS

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den Räumen des Landtages ist unzulässig (vgl. § 11 Absatz 2).

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH dürfen aus den Räumen des Landtages nur mitgenommen werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit zwingend notwendig ist. Bei der Mitnahme von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Derartige VS dürfen in der Öffentlichkeit nicht gelesen werden.

(3) Es ist unzulässig, VS in Kraftwagen zurückzulassen, sie in Hotelsafes oder in Gepäckschließfächer und dgl. zu verwahren. Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

§ 14

Mitteilungspflicht

Wird einem Mitglied des Landtages bekannt, oder schöpft es Verdacht, dass eine VS verloren gegangen ist, dass Unbefugte von einer VS Kenntnis erhalten haben oder dass Geheimschutzvorschriften verletzt wurden, so hat es die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Geheimschutzbeauftragte oder den Geheimschutzbeauftragten des Landtages unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geheimschutzordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Geheimschutzregelungen, die sich Ausschüsse des Landtages gegeben haben, außer Kraft.

Anlage 2

zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig vor dem Abschluss von Staatsverträgen und anderen wichtigen Vereinbarungen von erheblicher politischer, einschließlich finanzieller Bedeutung über

- deren Gegenstand,
- die Interessenlage der Vertragspartner,
- den wesentlichen Gang der Beratungen,
- die beabsichtigte Haltung der Landesregierung.

Die Unterrichtung soll wie bisher in schriftlicher Form an die Fraktionen erfolgen.

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag durch die jeweilige Fachministerin oder den jeweiligen Fachminister im jeweils zuständigen Ausschuss über folgende Bundesratsangelegenheiten:

- Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes,
- Gesetze oder Gesetzesänderungen von herausragender landespolitischer Bedeutung, die nach Auffassung der Landesregierung wesentliche Interessen des Saarlandes unmittelbar berühren,
- beschlossene Gesetzesanträge der Landesregierung, mit denen Kompetenzen des Landes an den Bund abgegeben werden sollen.

Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf

- den Gegenstand des Gesetzentwurfs,
- die Interessen des Landes,
- den wesentlichen Gang der Beratung und
- die grundsätzlich beabsichtigte Haltung der Landesregierung zum Gesetzentwurf.

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenzen sowie der Fachministerkonferenzen von erheblicher politischer, einschließlich finanzieller Bedeutung, soweit eine Unterrichtung nicht wegen der berechtigten Forderung eines Beteiligten nach Vertraulichkeit oder wegen einer sich aus der Natur der Sache ergebenden Vertraulichkeit ausgeschlossen ist. Im Interesse einer möglichst flexiblen Form der Berichterstattung wird hierfür kein allgemeines Verfahren festgelegt. Die Unterrichtung soll vielmehr im jeweils zuständigen Landtagsausschuss im Einzelfall erfolgen, soweit ein Interesse geäußert wird.

Landtag und Landesregierung sind sich einig, dass diese Vereinbarung die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der Landesregierung insbesondere in Bundesratsangelegenheiten unberührt lässt, wobei die Landesregierung davon ausgeht, dass der Landtag für die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten der Unterrichtung Verständnis haben wird.

Anlage 3

zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes Redezeitordnung

Gemäß § 44 der Geschäftsordnung gibt sich der Landtag des Saarlandes nachfolgende Redezeitordnung:

1. Grundsätze

- a) Für jeden Punkt der Tagesordnung, für den eine Aussprache stattfinden soll, gilt eine

Gesamtredezeit von 60 Minuten,

die wie folgt aufgeteilt wird (**Grundredezeitmodul**):

- für die SPD-Landtagsfraktion **23 Minuten,**
- für die CDU-Landtagsfraktion **16 Minuten,**
- für die AfD-Landtagsfraktion **6 Minuten,**
- für die Landesregierung*) **15 Minuten.**

**) auf freiwilliger Basis*

Bei Überschreiten der Redezeit von 15 Minuten durch Mitglieder der Landesregierung wird allen Fraktionen jeweils eine Zusatzredezeit in Höhe der Überschreitung gewährt.

Diese Regelungen gelten auch im Modulverfahren (siehe unten c).

- b) Werden mehrere Tagesordnungspunkte in einer **gemeinsamen** Aussprache beraten, so gilt für das Thema das einfache Grundredezeitmodul.
- c) Das Erweiterte Präsidium kann individuell für einzelne Tagesordnungspunkte Ausnahmen für die Höhe der Gesamtredezeit beschließen (sog. Modulverfahren).**)

****) halbes Grundredezeitmodul:**

- für die SPD-Landtagsfraktion 11,5 Minuten,
 - für die CDU-Landtagsfraktion 8 Minuten,
 - für die AfD-Landtagsfraktion 3 Minuten,
 - für die Landesregierung 7,5 Minuten,
- 30 Minuten**

doppeltes Grundredezeitmodul:

- für die SPD-Landtagsfraktion 46 Minuten,
 - für die CDU-Landtagsfraktion 32 Minuten,
 - für die AfD-Landtagsfraktion 12 Minuten,
 - für die Landesregierung 30 Minuten,
- 120 Minuten**

d) Zusätzlich zu ihrem Redezeitkontingent erhalten

- alle Fraktionen für die Begründung einer selbst eingebrachten Gesetzesvorlage einen Redezeitbonus von **5 Minuten**,
- die Oppositionsfraktionen für die Begründung eines Antrages als Erstinitiative (sog. Initiativanträge) zusätzlich einen Redezeitbonus von **4 Minuten**. (Die Landesregierung ist hiervon ausgenommen.)

Die für die Begründung von Gesetzentwürfen oder Initiativanträgen in Anspruch genommene Redezeit geht zulasten des Redezeitkontingents des Einbringers (der Fraktion beziehungsweise der Landesregierung).

- e) **Initiativanträge** sind Anträge, die während der Sitzung des Erweiterten Präsidiums eingebracht werden oder bis zur Sitzung des Erweiterten Präsidiums (Erstellung des Tagesordnungsentwurfs) bei der Landtagsverwaltung eingegangen sind. Soweit in der Sitzung des Erweiterten Präsidiums von Oppositionsfraktionen Anträge zum gleichen Thema gestellt werden, die in einer gemeinsamen Aussprache beraten werden sollen, bedarf es für die Festlegung des einmalig zustehenden Redezeitbonus der Verständigung der Antragsteller. Wird diese Absprache nicht getroffen, wird der Bonus zwischen den antragstellenden Oppositionsfraktionen gleichmäßig geteilt.
- f) Zur Begründung **korrespondierender Anträge**, die nach Erstellung des Tagesordnungsentwurfs von den Fraktionen eingebracht werden können, wird kein Bonus gewährt. Auch die Begründung korrespondierender Anträge geht zulasten des der jeweiligen Fraktion zustehenden Redezeitkontingents.
- g) Der Redezeitbonus steht bei der Einbringung von Anträgen/Gesetzen durch mehrere Fraktionen nur der/den antragstellenden Fraktion/-en zu. Tritt eine weitere Fraktion bei, bedarf eine mögliche Aufteilung des Bonus der Verständigung zwischen der/den antragstellenden Fraktionen und der beigetretenen Fraktion. Welche der antragstellenden Fraktionen den Redezeitbonus oder Teile davon in Anspruch nimmt, entscheiden die antragstellenden Fraktionen durch interfraktionelle Verständigung und teilen dies der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vor der Plenarsitzung mit.
- h) Die für die Berichterstattung durch Ausschussvorsitzende in Anspruch genommenen Redezeiten bleiben von einer Anrechnung auf die Zeitkontingente der jeweiligen Fraktion ausgenommen.
- i) Der Redezeitbonus bleibt auch bei Anwendung des Modulverfahrens
(Multiplizierung des Redezeitkontingents um einen bestimmten Faktor) unverändert

- bei 4 Minuten für die Begründung eines Antrags einer Oppositionsfraktion,
- bei 5 Minuten für die Begründung eines Gesetzentwurfs einer Fraktion.

- j) Über die Rednerreihenfolge entscheidet die sitzungsleitende Präsidentin oder der sitzungsleitende Präsident nach den Kriterien des § 39 der Geschäftsordnung unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen.

Aktuelle Aussprache

Die Redezeit bei der Aktuellen Aussprache beträgt für jeden Redebeitrag

max. 5 Minuten.

Die Anzahl der Redebeiträge wird nach der Stärke der Fraktionen wie folgt festgelegt:

- für die SPD-Landtagsfraktion
max. 7 Beiträge d. h. 35 Minuten,
- für die CDU-Landtagsfraktion
max. 4 Beiträge d. h. 20 Minuten,
- für die AfD-Landtagsfraktion
max. 1 Beitrag d. h. 5 Minuten.

Die AfD-Landtagsfraktion erhält bei eigener Antragstellung einen zusätzlichen Redebeitrag von 5 Minuten zur Begründung der von ihr beantragten Aktuellen Aussprache.

Die Redezeit der Landesregierung ist von einer zeitlichen Beschränkung ausgenommen.

Eine Überlassung von Redezeitbeiträgen zwischen den Koalitionsfraktionen beziehungsweise den Oppositionsfraktionen ist zulässig.

2. Einzelfragen

- Eine gegenseitige Inanspruchnahme von Redezeiten zwischen Landesregierung und der die Landesregierung tragenden Fraktion oder umgekehrt findet nicht statt.
- Die Übertragung von Redezeiten zwischen den Koalitionsfraktionen beziehungsweise zwischen den Oppositionsfraktionen ist zulässig.
- Die von einer Fraktion bei einem Tagesordnungspunkt nicht in Anspruch genommenen Redezeiten verfallen; das Gleiche gilt für nicht in Anspruch genommene Teilredebeiträge innerhalb der aktuellen Aussprache.
- Die von einer Rednerin oder einem Redner zugelassenen Zwischenbemerkungen und die Antwort darauf werden nicht auf die Redezeit der Rednerin oder des Redners angerechnet.
- Die für die Haushaltsberatungen (2. Lesung) festgelegten Redezeiten gelten grundsätzlich nur für den jeweiligen Einzelplan. Nicht in Anspruch genommene Redezeiten können sowohl bei einem anderen Einzelplan verwendet als auch im Vorgriff

auf eine folgende Einzelplanberatung in Anspruch genommen werden.

Eine gegenseitige Inanspruchnahme von Redezeiten zwischen Fraktionen ist zugelassen. Redezeiten können jedoch nicht auf den nächsten Debattentag übertragen werden.

Anlage 4 **zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes** **Lobbyregister**

§ 1 **Öffentliche Liste**

Die Präsidentin oder der Präsident führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung vertreten, eingetragen werden.

§ 2 **Anhörung**

Eine Anhörung von Vertreterinnen oder Vertretern der in § 1 genannten Verbände findet nur statt, wenn sich diese in die Liste eingetragen und dabei folgende Angaben gemacht haben:

- Name und Sitz des Verbandes,
- Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung,
- Interessenbereich des Verbandes,
- Mitgliederzahl,
- Namen der Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter sowie
- Anschrift der Geschäftsstelle.

§ 3 **Rechtsanspruch**

Die Eintragung in die Liste begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

§ 4 **Veröffentlichung**

Die Liste ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen.

Artikel 2 **Außerkräfttreten**

Die Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes vom 15. März 2023 (Amtsbl. I S. 275, 396), geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 200) tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft. In Artikel 1 tritt § 64 dieser Geschäftsordnung am 1. November 2026 außer Kraft.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Juli 2026

Landtag des Saarlandes

Winzent
Landtagspräsidentin

Stellenausschreibungen

207 Ausschreibung einer Notarstelle

Im Auftrag des Ministeriums der Justiz gibt die Saarländische Notarkammer bekannt, dass **zum 1. Januar 2027** eine **Notarstelle in Nohfelden** zu besetzen ist.

Zur Bewerbung kommen Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren in Betracht. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Bundesnotarordnung hingewiesen, insbesondere auf § 5a.

Bewerbungen, die den Verwaltungsvorschriften betreffend die Angelegenheiten der Notare entsprechen, sind bis spätestens **29. Oktober 2026, 14.00 Uhr**, bei der Saarländischen Notarkammer, Rondell 3, D-66424 Homburg/Saar, einzureichen.

Der Text der Verwaltungsvorschriften kann von der Saarländischen Notarkammer angefordert werden.

209 Stellenausschreibung **des Ministeriums der Justiz**

Vom 14. September 2026

Das Ministerium der Justiz beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Meister/eine Meisterin im Kfz-Handwerk **(m/w/d)**

für den Einsatz als Werkmeister/-in in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler einzustellen.

Voraussetzung für den Einsatz im Werkdienst einer Justizvollzugsanstalt ist neben der handwerklichen Qualifikation auch

- der erfolgreiche Abschluss des 21-monatigen Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (mittlere Beamtenlaufbahn) und
- der erfolgreiche Abschluss einer sechsmonatigen Einführungszeit in einem Werkbetrieb der Justizvollzugsanstalt.

Den Angehörigen dieser Laufbahn obliegt die Beaufsichtigung und Betreuung der Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt sowie insbesondere die handwerkliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen in den Werkbe-

trieben der Justizvollzugsanstalt und die dort üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Betriebsorganisation, Kalkulation und Buchführung.

Bewerberinnen und Bewerber müssen

- einen Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
- den erfolgreichen Abschluss der Meisterprüfung im Kfz-Handwerk nachweisen.

Kurzbildung der saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werde auch du #BerufsSaarländer (m/w/d)!

Kurzbildung der Justizvollzugsanstalt Ottweiler

Die Justizvollzugsanstalt Ottweiler ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafen an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie für den Vollzug von Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren und Ersatzfreiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen. Neben einem zukunftssicheren Arbeitsplatz erwartet dich ein verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet.

Bewirb dich jetzt

Bewerbungen sind **bis spätestens 14. Oktober 2026** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, zu richten.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Kopien der Schulabgangs- bzw. -abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (einschließlich Berufsschule)
- Kopie des Nachweises über die abgeschlossene Berufsausbildung einschließlich des entsprechenden Zeugnisses, gegebenenfalls Kopien der Nachweise über die Meisterprüfung mit Prüfungszeugnis
- Soweit vorhanden, Kopien der Arbeitszeugnisse des Ausbildungsbetriebs und der Arbeitszeugnisse über frühere berufliche Tätigkeiten (ein Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers ist nicht erforderlich)
- Ein Lebenslauf
- Kopien der Zeugnisse über abgeleistete Praktika

- Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Dienstzeiten bei der Bundeswehr bzw. Zivildienst absolviert haben, Dienstzeugnisse oder Zwischenbeurteilungen

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen stehen Frau D'Andrea (v.dandrea@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-877 36) und Frau Wamme (e.wamme@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-854 26) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Bei Bewährung erfolgt die Übernahme in den 21-monatigen Vorbereitungsdienst zum nächstmöglichen Termin. Der Vorbereitungsdienst umfasst neben der praktischen Ausbildung in den saarländischen Vollzugsanstalten drei theoretische Lehrgänge an der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich. Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, das mit Ablegung der Laufbahnprüfung endet. In Abhängigkeit vom Einstellungstermin kann der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ein Zeitraum von wenigen Monaten im Beschäftigtenverhältnis vorausgehen, in dem die Eingruppierung in Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfolgt.

Ein Anspruch auf Übernahme nach der Laufbahnprüfung besteht nicht. Jedoch sind bisher alle erfolgreich geprüften Bewerberinnen und Bewerber – sofern sie sich während der Ausbildung bewährt hatten – unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden.

Nach Übernahme in das Probeverhältnis in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes kann dann die Zulassung zur sechsmonatigen Einführungszeit für den Werkdienst erfolgen.

Die Bewerberauswahl erfolgt im Rahmen eines Eignungstests, welcher aus einem Sporttest, einer schriftlichen Prüfung und einem Vorstellungsgespräch besteht. Weitere Informationen können im Internet unter www.saarland.de (dort: Themenportal Justizvollzug > Berufe und Ausbildung im Justizvollzug > mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst) abgerufen werden.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländi-

sche Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten,

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/947 81-0
Telefax: 06 81/947 81-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

210

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 14. September 2026

Das Ministerium der Justiz beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/-n Installateur- und Heizungsbauermeister/-in (m/w/d)

für den Einsatz als Werkmeister/-in in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler einzustellen.

Voraussetzung für den Einsatz im Werkdienst einer Justizvollzugsanstalt ist neben der handwerklichen Qualifikation auch

- der erfolgreiche Abschluss des 21-monatigen Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (mittlere Beamtenlaufbahn) und
- der erfolgreiche Abschluss einer sechsmonatigen Einführungszeit in einem Werkbetrieb der Justizvollzugsanstalt.

Den Angehörigen dieser Laufbahn obliegt die Beaufsichtigung und Betreuung der Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt sowie insbesondere die handwerkliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen in den Werkbetrieben der Justizvollzugsanstalt und die dort üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Betriebsorganisation, Kalkulation und Buchführung.

Bewerberinnen und Bewerber müssen

- einen Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen mittleren Bil-

dungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und

- den erfolgreichen Abschluss der Meisterprüfung zum Installateur- und Heizungsbauer nachweisen.

Kurzbildung der saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werde auch du #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzbildung der Justizvollzugsanstalt Ottweiler

Die Justizvollzugsanstalt Ottweiler ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafen an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie für den Vollzug von Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren und Ersatzfreiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen. Neben einem zukunftssicheren Arbeitsplatz erwartet dich ein verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet.

Bewirb dich jetzt:

Bewerbungen sind **bis spätestens 14. Oktober 2026** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, zu richten.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Kopien der Schulabgangs- bzw. -abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (einschließlich Berufsschule)
- Kopie des Nachweises über die abgeschlossene Berufsausbildung einschließlich des entsprechenden Zeugnisses, gegebenenfalls Kopien der Nachweise über die Meisterprüfung mit Prüfungszeugnis
- Soweit vorhanden, Kopien der Arbeitszeugnisse des Ausbildungsbetriebs und der Arbeitszeugnisse über frühere berufliche Tätigkeiten (ein Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers ist nicht erforderlich)
- Ein Lebenslauf
- Kopien der Zeugnisse über abgeleistete Praktika
- Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Dienstzeiten bei der Bundeswehr bzw. Zivildienst absolviert haben, Dienstzeugnisse oder Zwischenbeurteilungen

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen stehen Frau D'Andrea (v.dandrea@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-877 36) und Frau Wamme (e.wamme@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-854 26) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Bei Bewährung erfolgt die Übernahme in den 21-monatigen Vorbereitungsdienst zum nächstmöglichen Termin. Der Vorbereitungsdienst umfasst neben der praktischen Ausbildung in den saarländischen Vollzugsanstalten drei theoretische Lehrgänge an der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich. Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, das mit Ablegung der Laufbahnprüfung endet. In Abhängigkeit vom Einstellungstermin kann der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ein Zeitraum von wenigen Monaten im Beschäftigtenverhältnis vorausgehen, in dem die Eingruppierung in Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfolgt.

Ein Anspruch auf Übernahme nach der Laufbahnprüfung besteht nicht. Jedoch sind bisher alle erfolgreich geprüften Anwärtinnen und Bewerber – sofern sie sich während der Ausbildung bewährt hatten – unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden.

Nach Übernahme in das Probeverhältnis in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes kann dann die Zulassung zur sechsmonatigen Einführungszeit für den Werkdienst erfolgen.

Die Bewerberauswahl erfolgt im Rahmen eines Eignungstests, welcher aus einem Sporttest, einer schriftlichen Prüfung und einem Vorstellungsgespräch besteht. Weitere Informationen können im Internet unter www.saarland.de (dort: Themenportal Justizvollzug > Berufe und Ausbildung im Justizvollzug > mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst) abgerufen werden.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewer-

bung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungsverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Arti-

kel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/947 81-0
Telefax: 06 81/947 81-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

211

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 14. September 2026

Das Ministerium der Justiz beabsichtigt, zum **1. März 2027** und zum **1. Juli 2027** mehrere

Beschäftigte (m/w/d) im allgemeinen Vollzugsdienst (Aufsichtsdienst) mit dem Ziel der späteren Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (mittlere Beamtenlaufbahn)

in Vollzeit einzustellen. Die Eingruppierung erfolgt zunächst in Entgeltgruppe 4 TV-L.

Deine Qualifikation

Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Hauptschulabschluss (bzw. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand) und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Besonderes Interesse besteht an Bewerberinnen und Bewerbern, die

- eine Ausbildung in einem der folgenden Berufsbereiche abgeschlossen haben:
 - Gesundheitswesen (insbesondere als Rettungsassistent, Pflegefachfrau/Pflegefachmann o. Ä.)
 - Bauhandwerk (Stuckateur, Maurer, Zimmermann [m/w/d])
 - Bäckerhandwerk
 - Elektrohandwerk

— über eine Meisterqualifikation – insbesondere in einem der nachstehenden Berufsfelder – verfügen oder bereit sind, zeitnah eine solche berufsbegleitend zu erwerben:

- Metallbau
- Elektrohandwerk
- Installateur- und Heizungsbauwesen
- Bauhandwerk (Stuckateur, Maurer, Zimmermann [m/w/d])
- Kfz-Handwerk
- Schreinerhandwerk
- Malerhandwerk

Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werde auch du #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung der Justizvollzugseinrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Die Justizvollzugsanstalten Saarbrücken und Ottweiler sind für die Beaufsichtigung und Betreuung der saarländischen Inhaftierten zuständig. Neben einem zukunftssicheren Arbeitsplatz erwarten dich eine verantwortungsvolle Tätigkeit und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten.

Bewirb dich jetzt

Bewerbungen sind **bis spätestens 14. Oktober 2026** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, zu richten.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Kopien der Schulabgangs- bzw. -abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (einschließlich Berufsschule)
- Kopie des Nachweises über die abgeschlossene Berufsausbildung einschließlich des entsprechenden Zeugnisses, gegebenenfalls Kopien der Nachweise über die Meisterprüfung mit Prüfungszeugnis
- Soweit vorhanden, Kopien der Arbeitszeugnisse des Ausbildungsbetriebs und der Arbeitszeugnisse über frühere berufliche Tätigkeiten (ein Arbeits-

zeugnis des aktuellen Arbeitgebers ist nicht erforderlich)

— Ein Lebenslauf

— Kopien der Zeugnisse über abgeleistete Praktika

— Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Dienstzeiten bei der Bundeswehr bzw. Zivildienst absolviert haben, Dienstzeugnisse oder Zwischenbeurteilungen

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen stehen Frau D'Andrea (v.dandrea@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-877 36) und Frau Wamme (e.wamme@justiz.saarland.de; Tel. 06 81/501-854 26) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt zunächst in Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Sobald in den nächsten Jahren Ausbildungsstellen frei werden, erfolgt bei Bewährung die Übernahme in den 21-monatigen Vorbereitungsdienst. Dieser umfasst neben der praktischen Ausbildung in den saarländischen Vollzugsanstalten drei theoretische Lehrgänge an der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich.

Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, das mit Ablegung der Laufbahnprüfung endet. Ein Anspruch auf Übernahme nach der Laufbahnprüfung besteht nicht. Jedoch sind bisher alle erfolgreich geprüften Anwärterinnen und Anwärter – sofern sie sich während der Ausbildung bewährt hatten – unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden.

Die Bewerberauswahl erfolgt im Rahmen eines Eignungstests, welcher aus einem Sporttest, einer schriftlichen Prüfung und einem Vorstellungsgespräch besteht. Weitere Informationen können im Internet unter www.saarland.de (dort: Themenportal Justizvollzug > Berufe und Ausbildung im Justizvollzug > mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst) abgerufen werden.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländi-

sche Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
E-Mail: datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch

Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an poststelle@justiz.saarland.de oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/947 81-0
Telefax: 06 81/947 81-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

Bezugsbedingungen ab dem 21. Juli 2026

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint bei Bedarf, in der Regel einmal pro Woche.

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II erscheint in Papierform. Es wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de nachrichtlich veröffentlicht und kann dort kostenfrei gelesen werden. Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de